



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der Ortsumgehung Kirchweyhe
im Zuge der B 4**

von Bau-km 10+100 bis Bau-km 12+184,436

23.09.2009

3317 – 31027/02 – (B 4 – 388)



Niedersachsen

A. Tenor

A. I. Feststellender Teil

A. I. 1. Feststellung des Planes

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG der aus den unter A. I. 2. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

A. I. 2. Planunterlagen

A. I. 2.1. Auflistung der festgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 10.07.2009	1	1:5000
4	Übersichtshöhenplan vom 16.10.2007	1	1:5000/500
6	Straßenquerschnitt vom 16.10.2007	1 – 5	1:50
7	Lageplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 10.07.2009	1	1:1000
	Lageplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 28.11.2008	2	1:1000
	Lageplan vom 16.10.2007	3	1:1000
8	Höhenplan		
8.1	Höhenplan B 4 vom 16.10.2007	1	1:1000/100
	Höhenplan B 4 vom 16.10.2007, Deckblatt vom 28.11.2008	2 – 3	1:1000/100
8.2	Höhenplan kreuzende Straßen und Wege vom 16.10.2007	1 – 6	1:1000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 16.10.2007, Stand 10.07.2009	1 – 17	
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.2	Berechnungsunterlagen	1 – 5	
11.4	Lageplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 10.07.2009	1	1:1000
	Lageplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 28.11.2008	2	1:1000
	Lageplan vom 16.10.2008	3	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.3.1	Maßnahmenplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 10.07.2009	1	1:1000
	Maßnahmenplan vom 16.10.2007	3	1:1000
	Maßnahmenplan vom 16.10.2007, Deckblatt vom 28.11.2008	2, 4, 5	1:1000
12.3.2	Maßnahmenübersichtsplan v. 16.10.07, Deckblatt v. 10.07.09	1	1:5000
12.3.3	Maßnahmenkartei, Stand 10.07.2009	39 Blatt	
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007, Deckblatt v. 28.11.2008	1 – 13	
13.2	Wassertechnische Berechnungen, Deckblatt vom 28.11.2008	9 Blatt	
13.3	Zusammenstellung der Einleitung in die Gewässer, Deckblatt vom 28.11.2008	1	
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 10.07.2009	1	1:1000/2000
	Grunderwerbsplan vom 16.10.2007	3	1:1000/2000
	Grunderwerbsplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 28.11.2008	2, 4, 5	1:1000/2000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.07.2009	1 – 12	

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

A. I. 2.2. Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

A. I. 2.2.1. die der Feststellung nicht bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	1 – 4	
1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007, Stand 10.07.2009	1 – 44	
	Verkehrsuntersuchung April 2007	1 – 31	
	Anhang zur Verkehrsuntersuchung	1 – 3	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG vom 16.10.2007	1 – 25	
1b	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 16.10.2007	1 – 10	
1c	FFH – Vorprüfung vom 16.10.2007	1 – 30	
1d	Qualifizierter Variantenvergleich vom 16.10.2007	1 – 32	
	Qualifizierter Variantenvergleich, Bestands- und Auswirkungskarten vom 16.10.2007	1 – 3	1:500
2	Übersichtskarte vom 16.10.2007	1	1:25000
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007	1 – 11	
11.3	Übersichtslageplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 10.07.2009	1	1:5000
11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung vom 16.10.2007		
11.LuS.1	Erläuterungsbericht	1 – 7	
11.LuS.2	Berechnungsunterlagen	8 Blatt	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007, Stand 10.07.2009	1 – 110	
12.2	Bestands- und Konfliktplan v. 16.10.07, Deckblatt v. 10.07.09	1	1:2500
12.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
12.3.4	Benehmensherstellung gem. § 14 NNatG	1	
12.3.5	Avifaunistische Sonderuntersuchung	1 – 11	
	Avifaunistische Sonderuntersuchung, Brutvögel	1	1:5000
12.3.6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erläuterungsbericht	1 – 32	
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.4	Übersichtslageplan der Entwässerungsabschnitte vom 16.10.2007, Deckblatt vom 10.07.2009	1	1:5000
13.5	Detaildarstellung Drosselanlage RRB vom 16.10.2007	1	1:25

Diese Unterlagen sind mit einem grünen Stempelaufdruck „NUR NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. I. 2.2.2. Überholte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007	1 – 43	
3	Übersichtslageplan vom 16.10.2007	1	1:5000
	Übersichtslageplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 28.11.2008	1	1:5000
7	Lageplan vom 16.10.2007	1 – 2	1:1000
8.1	Höhenplan B 4 vom 16.10.2007	2 – 3	1:1000/100
10	Bauwerksverzeichnis vom 16.10.2007	1 – 17	
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.3	Übersichtslageplan vom 16.10.2007	1	1:5000
	Übersichtslageplan vom 16.10.2007, Deckblatt v. 28.11.2008	1	1:5000
11.4	Lageplan vom 16.10.2007	1 – 2	1:1000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007	1 – 111	
	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007, Stand 28.11.2008	1 – 111	
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 16.10.2007	1	1:2500
	Bestands- und Konfliktplan v. 16.10.07, Deckblatt v. 28.11.08	1	1:2500
12.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
12.3.1	Maßnahmenplan vom 16.10.2007	1, 2, 4, 5	1:1000
12.3.2	Maßnahmenübersichtsplan vom 16.10.2007	1	1:5000
	Maßnahmenübersichtsplan v. 16.10.07, Deckblatt v. 28.11.08	1	1:5000
12.3.3	Maßnahmenkartei, Stand 15.10.2007	44 Blatt	
	Maßnahmenkartei, Stand 28.11.2008	39 Blatt	
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.1	Erläuterungsbericht vom 16.10.2007	1 – 13	
13.2	Wassertechnische Berechnungen	8 Blatt	
13.3	Zusammenstellung der Einleitung in die Gewässer	1	
13.4	Übersichtslageplan der Entwässerungsabschnitte v. 16.10.07	1	1:5000
	Übersichtslageplan der Entwässerungsabschnitte v. 16.10.07, Deckblatt vom 28.11.2008	1	1:5000
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan vom 16.10.2007	1, 2, 4, 5	1:1000/2000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.10.2007	1 – 7	
	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.11.2008	1 – 12	

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der im Erörterungstermin getroffenen Absprachen wurden die Planfeststellungsunterlagen überarbeitet. Die überholten Planfeststellungsunterlagen befinden sich in einem gesonderten Ordner, der mit dem Aufdruck „Überholte Planunterlagen“ gekennzeichnet ist. Dieser Ordner liegt mit dem Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich zu jedermanns Einsicht aus.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. I. 3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht entsprechend § 31 NWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach § 31 NWG in Verbindung mit §§ 3 ff sowie §§ 91, 93 und 119 NWG durch die Feststellung der Planunterlagen erteilt.

A. I. 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

A. I. 4.1. Zuwegung Flurstück 600/91, Flur 3

Die Vorhabenträgerin wird die Zuwegung zur verbleibenden Restfläche des im Eigentum des Realverbandes Forstinteressentenschaft Kirchweyhe befindlichen Flurstücks 600/91, Flur 3, spätestens im Flurbereinigungsverfahren festlegen und herstellen bzw. die Verwendung des gesamten Flurstücks für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regeln.

A. I. 4.2. Herstellung des Banketts

Das im einstreifigen Bereich der Neubaustrecke vorgesehene 2,50 m breite Bankett ist hinsichtlich Befestigung und Tragfähigkeit so herzustellen, dass Fahrzeuge des Schwerlastverkehrs dort bei Bedarf schadensfrei abgestellt werden können.

A. I. 4.3. Landwirtschaftliche Belange

Der Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen ist sicherzustellen. Durch den Bau der Ortsumgehung betroffene landwirtschaftliche Beregnungsanlagen oder Dränagesysteme sind fachgerecht der neuen Situation anzupassen. Die Beregnungsanlagen und Dränagen sind auch während der Bauphase voll funktionsfähig zu halten.

Denjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die entstehenden Umwege in ihrer Rentabilität erheblich beeinträchtigt werden, wird dem Grunde nach eine Umwegeentschädigung zuerkannt. Entsprechend der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vergl. Urteil vom 30.04.1997 -7 K 6864/95) ist eine Verminderung der Rentabilität um mehr als ein Viertel als erheblich und somit als nicht mehr zumutbar anzusehen. Für den Fall erheblicher Rentabilitätsminderungen bleibt der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über die Ansprüche auf Antrag der Betroffenen vorbehalten.

A. I. 4.4. Abstufung der B 4 (alt)

Zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg und der Stadt bzw. dem Landkreis Uelzen sind im Hinblick auf Herabstufungen der bisherigen Bundesstraße 4 (Ortsdurchfahrt) zur Gemeinde- bzw. Kreisstraße rechtzeitig Vereinbarungen abzuschließen. Mit dem Bau der Ortsumgehung verliert die B 4 im Bereich der bisherigen Ortsdurchfahrt ihre Bedeutung als Bundesfernstraße. Sie wird daher ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung vom Abzweig der OU nördlich Kirchweyhe bis zur Einmündung der K 40 zur Gemeindestraße und von der Einmündung der K 40 bis zur Anbindung an den KVP südlich Kirchweyhe zur Kreisstraße herabgestuft werden.

A. I. 5. Zusagen

Folgende Zusagen wurden seitens der Vorhabenträgerin getätigt und sind von ihr einzuhalten:

A. I. 5.1. Abstimmung mit Versorgungsunternehmen

Die Vorhabenträgerin wird sich im Zuge der Bauvorbereitung rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken Uelzen abstimmen und die Hinweise und Regelungen der Stadtwerke in den weiteren Bearbeitungsschritten beachten.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. I. 5.2. Unterrichtung Wehrbereichsverwaltung

Die Vorhabenträgerin wird dem Wehrbereichskommando I Beginn und Ende der Baumaßnahme anzeigen.

A. I. 5.3. Kostenübernahme Gutachten

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kosten für das von der Jagdgenossenschaft Kirchweyhe geforderte Gutachten zur Ermittlung der Minderung der Jagdfläche sowie die entsprechende Entschädigung zu übernehmen.

A. I. 5.4. Zufahrt zum Flurstück 90/1, Flur 3

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei Beginn der Arbeiten zur Anrampung des Emmendorfer Wegs eine Zufahrt zum Flurstück 90/1 hergestellt wird und Einzelheiten (Breite, Winkel) mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

A. I. 5.5. Detailplanung Durchlässe

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die technischen Details (Querschnitte und Längsprofile) der geplanten Durchlässe am Westerweyher Graben und am Störtenbütteler Graben im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden des Landkreises Uelzen abgestimmt werden.

A. I. 5.6. Obstbaumpflanzungen

Die Vorhabenträgerin wird die genauen Standorte der Obstbaumpflanzungen (Kompensationsmaßnahme A 09) am Hohenbültenweg und am Hexterbergweg mit den betroffenen Landwirten abstimmen.

A. I. 5.7. Gewässerrandstreifen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E 10 und E 12 (Anlage von Gewässerrandstreifen) eine Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen erfolgen wird.

A. II. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Für die in der Unterlage 14.2 (Grunderwerbsverzeichnis) in Spalte 9 aufgeführten Flächen, die für die Erweiterung der Anlage oder notwendige Kompensationsmaßnahmen erworben werden sollen, ergibt sich aus dem Niedersächsischen Entschädigungsgesetz dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

A. III. Nachrichtlicher Teil

A. III. 1. Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

A. III. 2. Entschädigung aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses

Bei den Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach getroffen. Führen die Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung nicht zu einem Erfolg, muss die Entschädigung durch ein gesondertes Verfahren geklärt werden.

A. III. 3. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Die in Folge der Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

A. III. 4. Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Der Bau der Ortsumgehung Kirchweyhe ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf enthalten. Gemäß § 17 Abs. 6a FStrG hat deshalb eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden. Dabei gilt, dass der Antrag gemäß § 17 Abs. 6a Satz 2 FStrG auch innerhalb eines Monats begründet werden muss.

B. Sachverhalt

B. I. Beschreibung des Vorhabens

Die Planungen sehen einen Neubau der B 4 als Umgehungsstraße für den Ortsteil Kirchweyhe der Stadt Uelzen von km 30,1 bis km 32,457 vor, der die bisherige Ortsdurchfahrt Kirchweyhe ersetzen soll. Die Umgehungsstraße erhält einen durchgehenden Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung und einen Überholfahrstreifen, der abschnittsweise im Wechsel das Überholen ermöglicht (2+1 Querschnitt). Während die Ortsumfahrung (B 4 neu) nördlich von Kirchweyhe von der Trasse der bisherigen Bundesstraße 4 (B 4 alt) östlich verschwenkt wird, erfolgt die Anbindung südlich von Kirchweyhe im Bereich des Kreuzungspunktes Ludwig-Erhard-Straße, Kirchweyher Straße und Störtebütteler Weg mittels eines neu anzulegenden fünfarmigen Kreisverkehrsplatzes.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Nördlich der Ortslage Kirchweyhe ist ein Anschluss der alten B 4 (Ortsdurchfahrt) an die Ortsumgehung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen, um den Ortskern nachhaltig vom Durchgangsverkehr zu befreien. Auch die östlich der Ortschaft die neue Trasse kreuzende Emmendorfer Straße erhält keinen Anschluss an die Ortsumfahrung und wird mittels eines Brückenbauwerks überführt.

B. II. Verfahrensablauf

B. II. 1. Antrag

Zur Erlangung der Baurechte beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – (NLStBV-LG) mit Schreiben vom 21.12.2007 ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 72 ff VwVfG durchzuführen. Nach Prüfung durch die Anhörungsbehörde wurde das Planfeststellungsverfahren am 11.01.2008 eingeleitet. Zeitgleich mit der Einleitung wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

B. II. 2. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde in der Stadt Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen bekannt gemacht. In den genannten Gemeinden wurde durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Auslegung der Planunterlagen hingewiesen. Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der jeweiligen Gemeinde oder der Anhörungsbehörde Einwendungen erheben. Diese Frist endete am 12.03.2008.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen überarbeitet, so dass eine Auslegung der geänderten Planunterlagen erforderlich war. Auf die erneute Auslegung wurde wiederum durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden hingewiesen. Die Einwendungsfrist für die ergänzende Anhörung endete mit Ablauf des 20.02.2009.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 12.03.2009 in Uelzen mündlich erörtert. Stellungnahmen oder Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereine sind innerhalb der Frist nicht eingegangen.

Da sich im Erörterungstermin gezeigt hat, dass auch die geänderte Planung von den Einwendern mit landwirtschaftlichen Belangen massiv kritisiert und nach wie vor abgelehnt wird, hat sich die Vorhabenträgerin schließlich zu einer nochmaligen Änderung der Planung entschlossen. Die von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen wurden mit Schreiben vom 20.07.2009 noch einmal ergänzend angehört. Die Einwendungsfrist zu diesen Planänderungen endete am 06.08.2009.

C. Entscheidungsgründe

C. I. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei der B 4 handelt es sich um eine bestehende Bundesfernstraße, die auf einem Teilstück von ca. zwei Kilometern um die Ortschaft Kirchweyhe herumgeführt wird und die bisher durch den Ortskern verlaufende Bundesstraße ersetzen soll. Bundesfernstraßen dürfen nach § 17 FStrG

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

nur dann gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde, also ein Verfahren im Sinne des § 72 VwVfG durchgeführt wurde.

Dieses Verfahren wurde nach den Vorgaben des FStrG und des VwVfG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Jeder, dessen Belange betroffen sein konnten, hatte die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen. Verfahrensrügen wurden nicht vorgebracht. Zu Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalles bei der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für den Bau einer Bundesstraße ist nach § 3a in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und der Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob die Änderung eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung haben kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wird im Abschnitt (C. II. 12.) als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Die in § 3a UVPG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

C. II. Materiell-rechtliche Würdigung

C. II. 1. Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan für den Neubau der Ortsumgehung Kirchweyhe entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots.

C. II. 2. Planrechtfertigung, Festlegungen des FStrAbG

Die Baumaßnahme Ortsumgehung Kirchweyhe im Zuge der B 4 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAbG Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf - neue Vorhaben - enthalten. Nach § 1 Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichte an diese gesetzliche Festlegung des Bedarfs binden wollte. Da über den Bedarfsplan bereits aufgrund umfangreicher Untersuchungen und eingehender Analysen entschieden wird, sollen weitere zeitraubende Prüfungen und Nachweise entfallen (Begründung zu dem Antrag der Regierungsfractionen gem. Kurzprotokoll der 46. Sitzung des Bundestagsausschusses für Verkehr vom 18.10.1989). Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Bedarfsplanung nicht mehr ausschließlich das Instrument der Finanzplanung ist und als solches nur haushaltsrechtliche Wirkungen erzeugt mit der Folge, dass die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Frage des Bedarfs nur indizielle Bedeutung hat. Allerdings wird mit

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

der Aufnahme in den Bedarfsplan die abschließende Zulässigkeit des Vorhabens nicht vorweggenommen. Mit ihr ist nur über eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen entschieden. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt hierbei nur einen unter vielen Belangen dar.

Der Gesetzgeber hat den Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben mit bindender Wirkung für die Verwaltungsbehörden und auch für die zur Rechtmäßigkeitskontrolle von Planfeststellungen berufenen Gerichte konkretisiert.

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung verstößt weder gegen Verfassungsgrundsätze, noch ist ein Verstoß gegen EG Recht erkennbar.

Die Notwendigkeit der Ortsumgehung Kirchweyhe, die mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen gesetzlich bestätigt worden ist, ergibt sich aus den unzureichenden innerörtlichen Verkehrsverhältnissen. Die Stadt Uelzen liegt im Schnittpunkt der Bundesstraßen 4, 71, 191 und 493, die als Verkehrsverbindungen sowohl überregional als auch regional von großer Bedeutung sind und eine entsprechend hohe Verkehrsbelastung mit starkem Lkw-Anteil aufweisen. Eine zusätzliche Belastung des Straßennetzes ergibt sich aus der jährlich im Herbst stattfindenden Rübenkampagne. Dabei erfolgt die Anlieferung der Rüben zur Zuckerfabrik Uelzen regional durch Traktoren mit Anhängern und überregional durch Lkw.

Die Ortsdurchfahrt Kirchweyhe ist von der Verkehrssituation in besonderem Maße betroffen, weil sie in unmittelbarer Nähe der verteilenden Ortsumgehung Uelzen liegt und sich der Verkehr hier naturgemäß konzentriert. Neben den vom innerörtlichen Durchgangsverkehr mit einem durchschnittlichen Lkw-Anteil von 17,5% ausgehenden Immissionen hat die B 4 in der Ortsdurchfahrt Kirchweyhe auch eine starke Zerschneidungswirkung, die eine nicht unerhebliche Gefährdung für die Straße querende Fußgänger und Radfahrer mit sich bringt. Mit dem Bau der Ortsumgehung wird der gesamte Durchgangsverkehr aus Kirchweyhe herausgenommen, da im Norden von Kirchweyhe keine Anbindung an die Ortsumfahrung erfolgt. Damit werden sich innerörtlich nicht nur die Lärm- und Abgassituation entscheidend verbessern, sondern auch seit Jahren geplante dringend erforderliche Dorferneuerungsmaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände möglich.

C. II. 3. Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Die verkehrlichen Auswirkungen einer Ortsumgehung Kirchweyhe sind durch die Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Hinz, Langenhagen, im Jahr 2007 ermittelt worden. Die bei dieser Verkehrsuntersuchung verwendeten Rechenmodelle und das methodische Vorgehen durch Verkehrszählungen und Befragungen entsprechen dem bei Straßenplanungen üblichen Standard. Maßgebend ist, dass alle erheblichen Sachverhalte, die Auswirkungen auf die Verkehrsuntersuchung haben könnten, nicht außer Acht gelassen werden. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Verkehrsuntersuchung.

In der Ortsmitte von Kirchweyhe sind die Verkehrsbelastungen für das Jahr 2006 nördlich und südlich der Einmündung der K 40 ermittelt worden. Für den Bereich nördlich der Einmündung ergibt sich eine Belastung von 11.950 Kfz/24h, südlich eine Belastung von 12.800 Kfz/24h. Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2020 ergeben sich daraus innerörtliche Verkehrsbelastungen von 13.950 Kfz/24h (nördlich) und 15.100 Kfz/24h (südlich) ohne den Bau einer Ortsumgehung. Für die Ortsumgehung ist für den Prognosezeitraum 2020 mit einer Verkehrsbelastung von 12.750 Kfz/24h bei einem Schwerverkehranteil von 17,5% zu rechnen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Ortsumgehung und eine entsprechende Entlastung der Ortsdurchfahrt ist nur zu erreichen, wenn die Ortsumfahrung die einzige Alternative ist. Aus diesem Grund wurde mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs bewusst auf eine Anbindung der B4 (alt) im Norden von Kirchweyhe an die Ortsumgehung verzichtet. In diesem Bereich erfolgt zusätzlich der Anschluss für Radfahrer mittels einer Unterführung an den östlich der B 4 verlaufenden Radweg. Auch eine Anbindung im mittleren Siedlungsbereich in Höhe der Emmendorfer Straße wurde nicht vorgesehen, da sie voraussichtlich nur von 850 Kfz/Tag genutzt würde. Insgesamt ist infolge der Ausrichtung des Ziel- und Quellverkehrs von Kirchweyhe auf die Stadt Uelzen das Verkehrsaufkommen mit Ziel und Quelle Kirchweyhe in Richtung Lüneburg eher gering, so dass für diese Fahrtbeziehung der Umweg über den KVP im Süden der Ortschaft zumutbar ist. Durch die Umgehung werden ca. 12.800 Kfz/24h aus dem Ort verlagert, so dass lediglich 1.000 bis 3.500 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von nur noch ca. 5% im Ort verbleiben.

Da die Regierungsvertretung Lüneburg am 24.08.2007 das Raumordnungsverfahren für die geplante A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen hat, waren auch die Auswirkungen der geplanten A 39 auf die Ortsumgehung Kirchweyhe zu untersuchen. Die vorgenommene Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Verkehrsaufkommen bis zum Prognosezeitraum 2020 auf bis zu 15.100 Kfz/24h ansteigen wird, wobei der Schwerverkehranteil mit 17,5% (ca. 2650 Lkw/24h) anzusetzen ist. Nach den vorgenommenen Modellrechnungen würden sich nach Fertigstellung der A 39 in Höhe Kirchweyhe ca. 6.500 Kfz/24h von der B 4 auf die A 39 verlagern, so dass weiterhin ca. 8.600 Kfz/24h die Ortsdurchfahrt nutzen würden, wobei es sich bei ca. 6.300 Kfz/24h um reinen Durchgangsverkehr handelt. Der Bau der geplanten A 39 führt also auch ohne eine Ortsumgehung zu einer Verringerung des innerörtlichen Verkehrs, jedoch erfüllt die bestehende Ortsdurchfahrt auch die Anforderungen für eine reibungslose Abwicklung des dargestellten geringeren Verkehrsaufkommens nicht. Insbesondere die durch das hohe Verkehrsaufkommen entstehenden Unfallrisiken für den einbiegenden und kreuzenden Verkehr, die innerörtlichen Immissionsbelastungen und die geplante Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen sowie dringend erforderliche Dorferneuerungsmaßnahmen machen eine Ortsumgehung auch nach einer Fertigstellung der A 39 erforderlich.

C. II. 4. Planungsvarianten

Durch den Verlauf der bisherigen B 4, die den Ort Kirchweyhe in relativ gestreckter Linienführung in Nord-Süd-Richtung durchquert, und durch die vorhandene Topographie und Bebauung sind Korridore für eine Umgehung des Ortes im Westen und im Osten vorhanden. Es war somit unter Berücksichtigung aller Aspekte zu prüfen, ob eine westliche oder östliche Umfahrung sinnvoller ist.

Beide Varianten unterscheiden sich zunächst deutlich in der Länge der Neubaustrecke und dementsprechend in den voraussichtlichen Baukosten (Westvariante 3,6 km / 8,9 Mio. €, Ostvariante 2,084km / 6,8 Mio. €). Einhergehend mit der Baulänge fällt auch der Flächenbedarf für die Ostvariante (9,0 ha) deutlich geringer aus als für die Westvariante (16,5 ha). Damit sind die Auswirkungen für die Landwirtschaft bei einer östlichen Umgehung deutlich geringer. Dies gilt auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der Maßnahme, da es bei der Ostvariante zu einer geringeren Flächenversiegelung kommt. Die Westvariante wirkt sich zudem ungünstig auf die vorhandenen und geplanten Wohngebiete aus (Lärm- und Schadstoffemissionen). Bei der Ostvariante sind die Abstände zur Wohnbebauung größer und auch die visuelle Beeinträchtigung ist aufgrund der vorhandenen Topographie geringer. Alle für die Wahl der Variante maßgeblichen Kriterien sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) unter Nr. 3.2.3 (Varianten-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

vergleich) gegenübergestellt worden. Darüber hinaus ist ein qualifizierter Variantenvergleich durch das Ingenieurbüro Emch+Berger (Planunterlage 1 d) erstellt worden, in dem die Auswirkungen beider Varianten auf die einzelnen Schutzgüter detailliert beschrieben worden sind.

Die Wahl der östlichen Umgehung ist bei Abwägung aller Kriterien sachgerecht. Sie wurde weiter von den bei der Erstellung der Planunterlagen beteiligten Trägern öffentlicher Belange befürwortet. Auf eine reguläre Anbindung an die Ortsumgehung nördlich der Ortschaft bzw. über die Emmendorfer Straße wurde verzichtet, weil die hier zu erwartenden Verkehre relativ gering und die zu fahrenden Umwege zumutbar sind. Zudem kann nur bei der gewählten Variante der Durchgangsverkehr gänzlich auf die Ortsumgehung verlagert werden.

C. II. 4.1. Gewählte Linie

Die Linienführung der gewählten Ostvariante hatte einerseits den Anschluss an die vorhandene B 4 im Norden in Höhe des Ziegeleiweges und andererseits im Süden bei km 32,7 unter Einbeziehung der Anbindung der Ludwig-Erhard-Straße, der Kirchweyher Straße und des Störtenbütteler Wegs zu berücksichtigen. Ferner war zur Justizvollzugsanstalt ein möglichst großer Abstand unter Erhaltung des vorhandenen Erdwalls auf der Westseite zu halten und im Bereich der kreuzenden Emmendorfer Straße die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebiete nicht zu beeinträchtigen. Für die südliche Anbindung unter Einbeziehung der genannten Straßenverbindungen ist ein fünfarmiger Kreisverkehrsplatz gewählt worden, da dies aus verkehrsplanerischer Sicht die leistungsfähigste und wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Kfz-Verkehr verläuft hier zwar punktuell verlangsamt, bleibt aber insgesamt flüssig. Die Verkehrsführung ist übersichtlich und sicher, auch Fußgänger und Radfahrer können die Knotenarme mit Hilfe der als Querungshilfe vorgesehenen Mittelinseln kreuzen.

Die gewählte Linie wurde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und einiger anerkannter Naturschutzvereinigungen festgelegt, so dass Umweltbelange bei der Festlegung entsprechend berücksichtigt wurden. Jedoch sind durch den Bau Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden. Die hierfür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) im Einzelnen beschrieben. Die festgestellte Trasse führt zur Inanspruchnahme privater Flächen und damit zur Beeinträchtigung privater Belange. Diese sind jedoch nicht so erheblich, dass sie die Zulassung des Vorhabens in Frage stellen. Die auf landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Zerschneidungsschäden sind zwar nicht vollständig zu beheben, lassen sich jedoch durch das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren minimieren.

C. II. 4.2. Ausbaustandard

Wie im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Nr. 4.2) und im Straßenquerschnitt (Unterlage 6, Blatt 1) dargestellt, erhält die Ortsumgehung Kirchweyhe aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens den Regelquerschnitt RQ 15,5. Dieser Straßenquerschnitt setzt sich aus je einem durchgehenden Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung und einem Überholfahrstreifen (2+1 Querschnitt) zusammen. Der Querschnitt entspricht dem der südlich gelegenen Ortsumgehung Uelzen. Im zweistreifigen Bereich haben die Fahrbahnen eine Breite von 3,50 m und 3,25 m mit einem Bankett von 1,50 m, im einstreifigen Bereich weist die Fahrbahn eine Breite von 3,75 m mit einem Bankett von 2,50 m auf.

Dieser Ausbaustandard entspricht den Anforderungen, die hier aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Verkehrsauslastung entsprechend den §§ 3 und 4 FStrG zu stellen sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Ortsumgehung Kirchweyhe insbesondere während der jährlichen Rübenanlieferung zur Zuckerfabrik Uelzen auch von langsamen Transporten mit landwirt-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

schaftlichen Fahrzeugen befahren werden wird. Der hier gem. RAS-Q 96 gewählte Regelquerschnitt RQ 15,5 ermöglicht das wechselseitige Überholen und ist für eine sichere Abwicklung des prognostizierten Verkehrsaufkommens erforderlich.

C. II. 5. Landwirtschaftliche Belange

C. II .5.1. Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Die festgestellte Ortsumgehung Kirchweyhe beeinträchtigt durch den Flächenentzug und durch die Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen, des Wegenetzes und der landwirtschaftlichen Anlagen landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße.

Während der anlagebedingte Flächenbedarf für die Fahrbahnen lediglich ca. 2,6 ha (Neuversiegelung) beträgt, erhöht sich der Flächenverbrauch durch Überformung (Bankette, Mulden, Böschungen) um weitere ca. 6,1 ha. Für Arbeitsstreifen sowie Baubetriebs- und Lagerflächen werden vorübergehend zusätzlich ca. 7,7 ha in Anspruch genommen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG sollen auf einer Fläche von insgesamt 3,95 ha durchgeführt werden. Insgesamt werden der landwirtschaftlichen Nutzung damit durch das Vorhaben ca. 13 ha Fläche entzogen.

Die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist durch die Planung gewährleistet. Nach der festgestellten Planung verbleiben aber ungünstige Flächenzuschnitte. Um dies zu beheben und die agrarstrukturellen Nachteile zu mindern, ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG von der Vorhabenträgerin angeregt worden. Die Einleitung des Verfahrens wird derzeit von der Flurbereinigungsbehörde vorbereitet.

Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Gesamtabwägung hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit die Inanspruchnahme von Flächen für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist. Der Bau der Ortsumgehung Kirchweyhe ist ohne die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore gibt es in diesem Raum nicht.

C. II. 5.2. Landwirtschaftliche Betriebe

Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist nicht nur das Grundeigentum nach Artikel 14 GG geschützt, sondern auch der eingerichtete landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb. Die Auswirkungen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind im Einzelnen als private Belange in vollem Umfang in die nach § 17 FStrG erforderliche fachplanerische Abwägung eingestellt worden.

In der Anhörung haben sich die betroffenen Landwirte zwar gegen die Verluste und Zerschneidungen von Flächen gewandt, eine sich daraus unmittelbar ergebende Existenzgefährdung wurde jedoch nicht geltend gemacht. Generell wirken sich zum Nachteil der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe

- der unmittelbare Entzug von Eigentumsflächen sowie unrentable Restflächen,
- der Verlust von Pachtflächen,
- Durchschneidungsschäden, ungünstige Flächenzuschnitte, Zerschneidung einheitlich bewirtschafteter Schläge,
- Umwege und verlängerte Anfahrtszeiten, wenn Wirtschaftswege abgeschnitten werden sowie

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

- die Zerschneidung der Be- und Entwässerungseinrichtungen

aus.

Zur Regulierung von erlittenen Rechtsverlusten und Vermögensnachteilen aufgrund eines planfestgestellten Bundesstraßenvorhabens verweisen §§ 19, 19a FStrG auf das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), soweit es sich um unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum handelt. Das NEG sieht selbständige Verfahren für die Entschädigung vor, bei deren Ermittlung der Entschädigungshöhe die einschlägigen Entschädigungsrichtlinien zugrunde gelegt werden. Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss, die über die Zulassung des Vorhabens nach § 75 VwVfG hinaus reicht, also insoweit Fragen der Entschädigung betrifft, ist daher nicht zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21.03).

Dem Grunde nach wäre im Rahmen des § 74 VwVfG in der Planfeststellung über Entschädigungen nur zu entscheiden, wenn an sich gebotene Schutzauflagen zur Vermeidung anlagebedingter nachteiliger Rechtsbeeinträchtigungen nicht in Frage kommen, weil sie unzulässig (unverhältnismäßig) oder mit dem Vorhaben unvereinbar wären, und dem Betroffenen stattdessen ein Ausgleich zuerkannt werden soll (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.05.1992, NVwZ 1993, S. 477 ff.).

Zu berücksichtigen ist aber, dass nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen eine Doppelentschädigung nicht in Betracht kommt. Die Zuweisung von Ersatzland und die wertgleiche Abfindung im Flurbereinigungsverfahren schließt also eine Entschädigung in Ersatzland nach NEG aus. Auch sind potentielle Erweiterungsmöglichkeiten nicht entschädigungsfähig, soweit nicht konkret in Rechtspositionen eingegriffen wird und ein Schaden dadurch eingetreten ist, dass der Betroffene im Vertrauen darauf bereits Investitionen getätigt hat.

Wie die Anhörung ergeben hat, ist für die flächenmäßig am nachhaltigsten betroffenen Betriebe weniger die monetäre Entschädigung, als die Substanzerhaltung und der langfristige Ausgleich entstehender Nachteile von Bedeutung.

In der Abwägung nach § 17 FStrG war zunächst darüber zu entscheiden, ob der Eingriff in private Belange - hier vor allem in die landwirtschaftlichen Betriebe - zu rechtfertigen ist.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet und in seiner stärksten Auswirkung gegenüber den Betroffenen - wenn eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer nicht erzielbar ist und eine anderweitige Regelung etwa durch Flurbereinigungsverfahren nicht erfolgt - sogar die Durchführung eines Enteignungsverfahrens ermöglichen würde.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem sich jede enteignend wirkende Maßnahme zu unterwerfen hat, wirkt auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde in der Weise ein, dass sie nach Wegen und Mitteln zu suchen hat, eine Enteignung möglichst zu vermeiden. Dies ist im Verfahren vor allem bei der Suche nach vorzugswürdigeren Alternativen mit geringeren Eingriffen in private Belange erfolgt. Gelingt es aber wie im vorliegenden Falle nicht, derart schwerwiegende Eingriffe in das Eigentum und private Belange zu vermeiden, so scheidet ein Vorhaben nicht bereits deshalb, weil - im ungünstigsten Falle - eine Enteignung nicht vermieden werden kann [BVerwG, Urt. vom 05.10.1990, NVwZ-RR 91, 129 (130)].

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bau der Ortsumgehung Kirchweyhe mit den damit einhergehenden schwerwiegenden Folgen sind - ohne Berücksichtigung des nachfolgenden Flurbereinigungsverfahrens - in vollem Umfang in die Abwägung mit entgegenstehenden Belangen, vor allem der Notwendigkeit des Vorhabens und der Kompensationsverpflichtung nach dem NNatG eingestellt und auch in der Abwägung nach § 11 NNatG berücksichtigt worden.

Der Eingriff in private Flächen und in die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bau der Ortsumgehung Kirchweyhe hält sich - wie sich in der Abwägung insgesamt ergibt - in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem NNatG, die Bestandteil des festgestellten Planes sind, ist notwendig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation erreicht wird.

C. II. 5.3. Flurbereinigungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat wegen der erheblichen Eingriffe in die Agrarstruktur die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG angeregt, um die entstehenden Landverluste auf einen größeren Eigentümerkreis zu verteilen und die Zerschneidungsschäden zu beheben. Diese Regelung ermöglicht die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, wenn aus diesem Anlass auch eine Enteignung zulässig wäre und neben der Verteilung der Landverluste auch Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Regierungsvertretung Lüneburg als zuständige Enteignungsbehörde hat daher entsprechend § 87 Abs. 4 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde am 06.03.2008 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Die Niedersächsischen Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) beabsichtigen, das Flurbereinigungsverfahren Kirchweyhe im 4. Quartal dieses Jahres einzuleiten.

Das Flurbereinigungsverfahren ist das vom Gesetzgeber vorgesehene und auch das geeignete Instrument, um die durch in großem Umfang flächenbeanspruchende Infrastrukturvorhaben entstehenden Nachteile für die Agrarstruktur zu regulieren. Die Planfeststellungsbehörde geht auch im Falle der Ortsumgehung Kirchweyhe davon aus, dass dies erfolgreich geschehen wird und die Teilnehmer wertgleich abgefunden werden können. Nach den Erfahrungen der Straßenbauverwaltung als Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörden dürfte es gelingen, dass entweder kein oder nur ein geringer Landabzug eintreten wird.

Allerdings ist es nicht möglich, die landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung vor dem Hintergrund eines beabsichtigten Flurbereinigungsverfahrens geringer zu gewichten und Einzelprobleme in das Flurbereinigungsverfahren zu transferieren. Dies würde einen verfestigten Verfahrensstand des Flurbereinigungsverfahrens erfordern, der bereits Lösungen aufzeigt, mit deren Scheitern vernünftigerweise nicht mehr zu rechnen wäre (s. Urteil des BVerwG vom 03.05.1988, UPR 1989, S. 103 ff. und 18.12.1987 - 4 C 32.84, UPR 1988, 180). Vielmehr ist das Maß der Betroffenheit der notfalls zu enteignenden Eigentümer in vollem Umfang zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Der Hinweis auf die Flurbereinigung in den Äußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen (Teil D. dieses Beschlusses) erfolgt lediglich ergänzend im Hinblick darauf, dass durch die Flurbereinigung wesentliche Verbesserungen vor allem im Wegenetz und bei den Flächenzuschnitten zu erwarten, aber dennoch nicht konkret absehbar sind. Angesichts der vordringlichen Ausweisung der Ortsumgehung Kirchweyhe im Bundesverkehrswegeplan und der Tatsache, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zum sofortigen Baubeginn berechtigt ist und sich nach § 18 f FStrG vorzeitig in die benötigten Flächen einweisen lassen kann, ist eine Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens dringend geboten.

Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens fallen Entschädigungsansprüche im Rahmen einer wertgleichen Abfindung durch Flächenzuteilung oder in Geld in die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

C. II. 5.4. Wegenetz, Umwege

Durch die ursprüngliche Planung der Ortsumgehung wäre es mehreren Landwirten nicht mehr möglich gewesen, ihre landwirtschaftlichen Betriebsflächen von der Hofstelle aus über die bisherigen Wegeverbindungen zu erreichen. Von den betroffenen Landwirten wurden im Anhörungsverfahren bedingt durch das Abschneiden des Hohenbültenweges und des Ziegeleiweges von der B 4 erhebliche Umwege geltend gemacht und kritisiert, dass einzelne Flächen nicht mehr zu erreichen seien. Die Vorhabenträgerin hat dem durch eine nochmalige Umplanung Rechnung getragen. Der Ziegeleiweg wird wie bisher an die westliche Seite der B 4 angeschlossen. Gegenüber dieser Einmündung wird ein neuer Ersatzweg ebenfalls an die B 4 angebunden und somit eine höhengleiche Kreuzung hergestellt. Der Ersatzweg wird ostseitig der Ortsumgehung bis zum Hohenbültenweg geführt, so dass dadurch die Flächen östlich der neuen Trasse angefahren werden können. Umwege für die wirtschaftenden Landwirte können sich mit dieser Wegeplanung überwiegend nur noch bei der Bewirtschaftung von Flächen ergeben, die von der Trasse durchschnitten werden.

Da nicht sicher abzusehen ist, ob einzelne landwirtschaftliche Betriebe dadurch erheblich und daher billiger Weise nicht mehr zumutbar beeinträchtigt werden, wird denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben eine angemessene Umwegeentschädigung zuerkannt, die durch die entstehenden Umwege in ihrer Rentabilität erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechend der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes (vgl. Urteil vom 30.04.1997 - 7 K 6864/95) kann bereits eine Verminderung der Rentabilität um mehr als ein Viertel als erheblich und somit als nicht mehr zumutbar angesehen werden. Ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch tatsächlich bestehen wird, bleibt einem antragsgebundenen, ergänzenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass sich durch das anschließende Flurbereinigungsverfahren veränderte Flächenzuschnitte ergeben können.

C. II. 6. Wasserrechtliche Belange, Entwässerung

Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete werden von der Trasse nicht berührt oder durchquert. Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers von den Fahrbahnflächen in die vorhandenen Gewässer kommt aufgrund der dadurch möglicherweise entstehenden Verunreinigungen dennoch nicht in Betracht. Soweit das Niederschlagswasser nicht direkt über die Bankette und Böschungen versickert, wird es über Entwässerungsmulden, Ablaufschächte und Sammelleitungen den beiden Regenrückhaltebecken zugeleitet.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Das RRB nördlich der Ludwig-Erhard-Straße ist bereits vorhanden, muss jedoch wegen der dort geplanten Busbucht in Richtung Norden verlegt und aufgrund der zusätzlichen Einleitungen auch vergrößert werden. Die bisherige Einleitmenge aus dem RRB in den Vorfluter wird dadurch nicht verändert. Das zwischen Kreisverkehrsplatz und Emmendorfer Straße westlich der Trasse geplante neue Regenrückhaltebecken 1 ist so konzipiert, dass es den überwiegenden Teil des auf den Fahrbahnen anfallenden Niederschlagswassers aufnehmen kann. Dem RRB ist ein Absetzbecken mit Prall- und Tauchwand vorgeschaltet, um die Belastung der Gewässer durch Schadstoffe, die bei Niederschlag von der Fahrbahn gespült werden, möglichst gering zu halten. Das Niederschlagswasser wird mittels einer Drosselanlage mit Notüberlauf an den Westerweyer Graben abgegeben. Durch die Drosselvorrichtung ist sichergestellt, dass auch bei Starkregenereignissen nicht mehr als die mit der unteren Wasserbehörde vereinbarte Abgabemenge von 15 l/s in den Vorfluter eingeleitet wird.

C. II. 7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

C. II. 7.1. Allgemeine naturschutzfachliche Pflichten

Die Pflichten aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 7 ff. NNatG sind eingehalten. Danach sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gemäß § 11 NNatG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Mit der festgestellten Baumaßnahme sind Eingriffe im Sinne des § 7 NNatG verbunden. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht den gesetzlichen Anforderungen des Vermeidungsgebots nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde bereits frühzeitig in die Aufstellung der Planunterlagen mit eingebunden. Bereits im Vorfeld zu dem am 27.04.2006 in Uelzen durchgeführten Scoping-Termin wurde vom Landkreis eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abgegeben. Daneben wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine avifaunistische Sonderuntersuchung durch das Büro BMS-Umweltplanung, Osnabrück, zur Erfassung der Brutvögel und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen durchgeführt.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

C. II. 7.2. Vermeidung, Verminderung, Schutz und Gestaltung

Das in § 8 NNatG statuierte Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft bei Eingriffen ist strikt zu beachtendes Recht (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22). Die Planfeststellungsbehörde kann dieses Vermeidungsgebot also nicht in der Gesamtabwägung abwägen.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind unter anderem folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Die gewählte Trasse ist die Variante mit der kürzesten Baulänge, so dass der Umfang von Versiegelungs- und Umwandlungsflächen auf das Mindestmaß reduziert wird.
- Um den Flächenbedarf in der schützenswerten Baumreihen nördlich des Störtenbüttler Weges und auf dem Gelände der JVA zu minimieren, wurde der Kreisverkehrsplatz, soweit es verkehrsgeometrisch möglich war, auf den bereits überbauten Verkehrsflächen geplant.
- Im Querungsbereich von Biotopen allgemeiner bis besonderer Bedeutung wird der Arbeitsstreifen auf eine Breite von 6 m beschränkt, soweit bautechnisch die Möglichkeit dazu besteht. Diese Biotope werden als Tabuflächen ausgewiesen und durch Bauzäune abgegrenzt. Erhaltenswerte Einzelbäume werden mit Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18.920 geschützt.

Weitere Beiträge zur Minimierung von Beeinträchtigungen ergeben sich durch Beachtung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS LP 4),
- Maßnahmen zum Bodenschutz (DIN 19731),
- Maßnahmen zum Vegetationsschutz (DIN 18915).

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

C. II. 7.3. Eingriffe

Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu folgenden nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen:

- Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung von Boden,
- Zerschneidung des Landschaftsraumes und von Landschaftselementen durch
 - Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume und Funktionsbeziehungen,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsraumes,
 - Fließgewässerquerungen,
- Verlust / Beeinträchtigung von avifaunistischem Funktionsraum,
- Biotopverluste oder -beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigung durch Verlärmung,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Herstellung technischer Bauwerke in der Landschaft.

C. II. 7.4. Ausgleich

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist ebenfalls striktes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93, 565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41). Ausgleichsmaßnahmen stellen gleichartige Zustände zum Zustand vor dem Eingriff her. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht unbedingt an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können nur zum Teil entsprechend § 10 NNatG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

■ Entsiegelung bisheriger Verkehrsflächen

Nach dem Rückbau von Teilflächen der bisherigen B 4 und eines Parkplatzes werden die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt und damit ein Teilausgleich für die Neuversiegelung erreicht.

■ Anlage eines Feldgehölzes

Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Gehölzen ein Feldgehölz mit gebietsheimischen Arten angelegt. Zusätzlich wird als Ausgleich für den Verlust von Ruderalvegetation eine Saumvegetation entwickelt.

■ Obstbaumpflanzungen

Für den Verlust von Einzelbäumen sollen entweder die Obstbaumreihen an verschiedenen Wirtschaftswegen in Absprache mit den Eigentümern der angrenzenden Wirtschaftsflächen ergänzt werden oder eine Streuobstwiese neu angelegt werden.

■ Anlage von Gewässerrandstreifen, Pflanzung von Ufergehölzen

Durch diese Maßnahme werden eine Verbesserung der Gewässerstruktur, der Lebensraumfunktion, der Artenvielfalt und eine Aufwertung des Ohbeck als Wanderkorridor für den Fischotter angestrebt.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

■ Entwicklung standortheimischer Laubwaldbestände

Mit der auf drei Teilflächen stattfindenden Aufforstung von standortheimischen Laubwaldbeständen werden die Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen und der Verlust von bedeutenden Biotoptypen kompensiert.

Insgesamt ergibt sich eine abwechslungsreiche, landschaftsgerechte Gestaltung der Trasse, die die Wegeüberführungen einbindet und gleichwohl den überwiegend offenen Landschaftscharakter wahrt.

C. II. 7.5. Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Von dieser spezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische (multipolare) Abwägung zu unterscheiden. Bei der fachplanungsrechtlichen Abwägung geht es darum, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Ortsumgehung zum Zwecke der Immissionsminderung und der städtebaulichen Entwicklung in Kirchweyhe überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Bis auf einige Funktionen und Werte ist der durch die Ortsumgehung Kirchweyhe verursachte Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs und die städtebauliche Entwicklung Kirchweyhes sind in der Abwägung vorrangig. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

C. II. 7.6. Gesamtbetrachtung

Der Eingriff wird entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschafts-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

bildes nicht zurück bleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

C. II. 7.7. Biotope

Im Verlauf der Planaufstellung wurde der Trassenverlauf soweit wie möglich optimiert. Trotzdem konnten Eingriffe in besonders geschützte Biotope nach § 28a NNatG (hier insbesondere besonders nährstoffreiche Nasswiese und allgemein bedeutsames Grünland) im Nahbereich der Trasse nicht vollständig vermieden werden. Auf die Ausführungen der Planunterlage 12.1 Nr. 4.4.1.2 ff. und Nr. 7.3 ff., die Konfliktpläne K 6 - K 8 sowie die Maßnahmeblätter E 10 und E 12 in Unterlage 12.3.3 wird insoweit verwiesen.

Vom gesetzlichen Verbot des Eingriffs in diese besonders geschützten Räume kann nach § 28a Abs. 5 NNatG nur abgewichen werden, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Gemeinwohlinteresse ergibt sich aus dem Einklang der Planung mit den Zielsetzungen des FStrG. Dieses Interesse am Schutz der Bevölkerung Kirchweyhes vor Lärm und Schadstoffemissionen (Gesundheit der Bevölkerung) und Sicherheit des Straßenverkehrs der derzeit stark belasteten B 4 überwiegt das Interesse am Erhalt der bestehenden Biotope. Für das Überwiegen steht auch die gesetzliche Feststellung des vordringlichen Bedarfs der Ortsumgehung Kirchweyhe in der Anlage zu § 1 FStrAbG (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 – 9 A 28.05, Rn. 46).

Geboten ist eine Ausnahme von o. g. Verboten, wenn sie zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, mit ihrer Hilfe das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen [BVerwG, BVerwGE 56, 71 (76)]. Wie oben bei der Planrechtfertigung ausgeführt (vgl. C.II.2), ist das Vorhaben notwendig und damit seine Verwirklichung vernünftigerweise geboten. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt.

Bei der Ausübung des durch § 28a Abs. 5 Nr. 2 NNatG eingeräumten Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde einerseits die Ersatzmaßnahmen E 10 und E 12 in den festgestellten Planunterlagen berücksichtigt. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Biotope der Wertstufe IV im Umfang von ca. 4.000 m² durch Ersatzmaßnahmen der Wertstufe IV (Extensivierung von Grünland) unter Aufwertung des Mehrfachen dieser Flächengröße kompensiert. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der uNB (Landkreis Uelzen) als erteilt.

C. II. 8. Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Nach § 34c Abs. 1 NNatG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (Schutzgebietsnetz Natura 2000) zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es gemäß § 34c Abs. 2 NNatG i. V. m. § 34 BNatSchG unzulässig.

Durch die Baumaßnahme selbst werden keine nach FFH-RL oder VS-RL gemeldeten Flächen oder Flächenvorschläge unmittelbar betroffen, so dass keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden und Verträglichkeitsuntersuchungen durch die Vorhabenträgerin entbehrlich waren.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

C. II. 8.1. FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“

Die Trasse der Ortsumgehung verläuft mit einem Mindestabstand von ca. 250 m zum gemeldeten FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Nach der von der Vorhabenträgerin veranlassten FFH-Vorprüfung durch das Ingenieurbüro Emch + Berger sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet auszuschließen. Die dortigen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden.

Berührt wird das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ von den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ersatzmaßnahmen E 10 (Anlage von Gewässerrandstreifen und Pflanzung von Ufergehölzen am Ohbeck) und E 11 (Entwicklung standortheimischer Laubwaldbestände am Ohbeck). Beide Maßnahmen sind vom NLWKN vorgeschlagen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Durch die Maßnahme E 10 werden eine Verbesserung der Gewässerstruktur und eine Aufwertung des Ohbeck als Wanderkorridor des Fischotter erreicht. Beide Maßnahmen sind geeignet, die Lebensraumfunktion zu verbessern und führen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

C. II. 9. Artenschutz

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus verbietet es § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den in § 42 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verboten handelt es sich um individuenbezogene Verbote, die besagen, dass bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art ausreicht, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im LBP (vgl. Unterlage 12.3.6 der Planunterlagen) ist eine Untersuchung zur Betroffenheit der streng geschützten und der besonders geschützten Arten sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie durchgeführt worden. Diese Untersuchung wird ergänzt durch die avifaunistische Sonderuntersuchung (Unterlage 12.3.5 der Planunterlagen) des Büros BMS-Umweltplanung.

Hinweise auf das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten liegen nicht vor.

Fischotter

Als durch Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierart, für die die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG greifen, ist im Planungsraum der *Fischotter (Iutra Iutra)* zu nennen. Es ist davon auszugehen, dass der *Fischotter* im Gewässersystem der Ilmenau den Planungsraum von Osten her durchwandert. Eine potenzielle Gefährdung ergibt sich aus dem Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen an Gewässerquerungen. Aus diesem Grund wird der Westerweyher Graben mit einem fischottergerechten Brückenbauwerk mit beidseitigen 2 m breiten Bermen

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

gequert. Der Graben am Hohenbültenweg und der Störtenbütteler Graben werden als kleinere Fließgewässer mit einer zusätzlichen Marderröhre versehen. Mit diesen Maßnahmen können betriebsbedingte Kollisionen vermieden werden.

Es verbleibt zum einen die unvermeidbare Beeinträchtigung durch akustische und optische Reize während der Bautätigkeit. Dadurch ist nicht der Verbotstatbestand aus § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, weil die *Fischotter* dadurch insbesondere während ihrer Wanderungszeiten nicht erheblich gestört würden. Eine erhebliche Störung läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechterte. Eine Population ist eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen. Die Wahrscheinlichkeit einer Störung durch akustische oder optische Reize am Tage ist sehr gering, weil *Fischotter* dämmerungs- und nachtaktiv sind. Im Übrigen wird lediglich tagsüber gebaut. Am Tage sind zudem ohnehin mehr akustische und optische Reize üblich. Sollte aber dieser höchstselten Fall einer Störung eintreten, so bliebe der Erhaltungszustand der *Fischotter*population in Ost-Niedersachsen erhalten. Denn ein bemerkbarer Rückgang der *Fischotter* im Land ist auszuschließen.

§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist europarechtskonform. Der populationsbezogene Ansatz steht nicht im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) FFH-Richtlinie (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 237). Denn die FFH-Richtlinie differenziert bei den Verbotstatbeständen auch in Arten und Einzeltiere. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) FFH-Richtlinie setzt populationsbezogen eine „absichtliche Störung dieser Arten“ voraus. Im Unterschied dazu enthält Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie durch den Begriff „Exemplaren dieser Arten“ einen einzel-tierbezogenen Ansatz.

Zum anderen verbleibt das unvermeidbare Kollisionsrisiko während der Bauzeit, welches den Verbotstatbestand der Tötung aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Von der Rechtsprechung wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gefordert (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219). Wegen der Dämmerungs- und Nachtaktivität von *Fischottern* ist das Kollisionsrisiko als sehr gering einzustufen, da die vorübergehende Bautätigkeit nur tagsüber stattfindet.

Selbst wenn aber eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen einträte, lägen jedenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vor: Diese Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird durch Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Das ist möglich aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Für den zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses steht die gesetzliche Feststellung des vordringlichen Bedarfs der Ortsumgehung Kirchweyhe in der Anlage zu § 1 FStrAbG (siehe oben unter C.II.2. dieses Beschlusses; vgl. insoweit auch BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 – 9 A 28.05, Rn. 46). Eine andere Lösung zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Ein negativer Einfluss auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen *Fischotter*population ist durch die vorübergehenden baubedingten Störungen auch im Hinblick auf das Tötungsverbot nicht zu erwarten. Eine westliche Umfahrung Kirchweyhes würde zu keiner geringeren Betroffenheit führen, da die baubedingten Beeinträchtigungen auch dort für *Fischotter* auftreten würden. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-Richtlinie stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme, da er schon tatbestandlich nicht einschlägig

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

ist. Der Verbotstatbestand nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) FFH-Richtlinie, „absichtliche Tötung“, wird aufgrund der beiden o. g. möglichen baubedingten Störungen nicht erfüllt.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass das Eintreten des Zugriffsverbotes eher unwahrscheinlich ist.

Vögel

Zu den besonders geschützten Arten gehören gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), § 10 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 Buchstaben b) bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten. Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten, wobei der Schutzbegriff des Artikels 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 42 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Artikel 5 Buchstabe b) VRL, wonach die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Artikel 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen haben, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 247).

Im Rahmen der avifaunistischen Sonderuntersuchung erfolgte eine flächendeckende Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden europäischen Vogelarten *Kiebitz*, *Baumpieper*, *Braunkehlchen*, *Buntspecht*, *Dohle*, *Dorngrasmücke*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Feldsperling*, *Gartenbaumläufer*, *Goldammer*, *Hausesperling*, *Kleiber*, *Nachtigall*, *Rohrhammer*, *Schafstelze*, *Star* und *Sumpfrohrsänger* geprüft und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 12.3.6) im Einzelnen dargelegt. Die darin abgebildete Bestandsaufnahme stellt das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet in Bezug auf ihre Häufigkeit und Verteilung sowie deren Lebensstätten dar und liefert der Planfeststellungsbehörde daher eine hinreichende Erkenntnisgrundlage. In der Tabelle 4 (Nr. 3.2 Planunterlage 12.3.6) wurden die Ergebnisse durch das beauftragte Umwelt- und Landschaftsplanungsbüro Emch+Berger zusammengefasst.

Die Zugriffsverbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind in folgender Weise einschlägig:

Das Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch das betriebsbedingte Kollisionsrisiko betroffen. Von der Rechtsprechung wird gefordert (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219), dass das Kollisionsrisiko für die betroffenen Vögel signifikant erhöht wird. Je weiter die Brut- und Nistplätze von der Ortsumfahrung entfernt sind, desto geringer ist auch die Wahrscheinlichkeit eines Kollisionsrisikos. Im Hinblick auf folgende Vogelarten ist das Kollisionsrisiko daher eher als gering einzustufen: *Buntspecht*, *Dohle*, *Dorngrasmücke*, *Gartenbaumläufer*, *Hausesperling*, *Kleiber*, *Nachtigall*, *Rohrhammer* und *Sumpfrohrsänger*. Gegen das Tötungsverbot wird daher insoweit nicht verstoßen.

Bei folgenden Vogelarten, deren Niststätten sich teilweise im Bereich oder nahe der Trasse befinden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision und damit das Tötungsrisiko signifikant erhöht: *Kiebitz*, *Baumpieper*, *Braunkehlchen*, *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Feldsperling*, *Goldammer*, *Schafstelze* und *Star*. Gegen das Tötungsverbot wird insoweit verstoßen.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Einem Verstoß gegen das in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf sämtliche baubedingt betroffenen Niststätten wird durch Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit vorgebeugt. Ein Verstoß gegen das Verbot ist insoweit also ausgeschlossen.

Gegen das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BNatSchG wird durch bau- und betriebsbedingte akustische und visuelle Reize nicht verstoßen. Die erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BNatSchG). Davon kann nicht ausgegangen werden, sofern sich die Vögel auf Ausweichhabitate zurückziehen können, die genügend Gewähr dafür bieten, dass diese Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04). Auf die Habitate der Kompensationsmaßnahmen A 09, E 10 und E 12 (feuchtes Grünland) können *Kiebitz, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Nachtigall, Rohrammer, Schafstelze und Sumpfrohrsänger* ausweichen. Auf ungestörtes Grünland können *Braunkehlchen* und *Feldlerche* sowie auf ungestörte Agrarbereiche *Feldlerche* und *Kiebitz* zurückgreifen. Umliegende Forsten (ungestörte Gehölzbereiche, Waldflächen und Waldrandbereiche) können von *Baumpieper, Buntspecht, Braunkehlchen, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Nachtigall* und *Star* genutzt werden.

Die Regelung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG steht im Einklang mit den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie. Denn der Störungstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) VRL verbietet eine Störung nur, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Mit Blick auf das Schutzziel der VRL der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und auf das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VRL nicht der Fall, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 105).

Auch gegen das Entnahme-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot in Bezug insbesondere auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird baubedingt wegen vorhandener Nester oder Brutverdachts im Bereich der Ortsumfahrung nicht verstoßen. Es besteht baubedingt die Möglichkeit der Nestzerstörung oder zumindest der Entnahme der Brutstätte. Nach § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot jedoch nicht vor bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen aufgrund zulässiger Eingriffe nach § 19 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern also die räumliche Umgebung in hinreichender Form Ausweichhabitate bietet, wird gegen das Verbot nicht verstoßen. Wie bereits bei § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dargestellt, gibt es für sämtliche Vögel hinreichend Ausweichhabitate. Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Die Regelungen des § 42 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 BNatSchG stehen im Einklang mit dem Europarecht, soweit eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle vorausgesetzt wird. Denn auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht in Ihrem Leitfaden (... zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Endgültige Fassung vom Februar 2007, S. 45 ff. unter II.3.4.b) und d) von einem in räumlicher Hinsicht großzügigen Verständnis aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Es sind also für folgende Vogelarten Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt: *Kiebitz, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Schafstelze* und *Star*. Da aber für sämtliche vorgenannten Vogelarten mit Ausnahme des *Hausperlings* Tötungsrisiken, populationsbeeinträchtigende Störungs- und Nestzerstörungsrisi-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

ken nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden unter Annahme des „worst case“ Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG zugelassen.

Ausnahmen können zugelassen werden aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zu der Frage des überwiegenden öffentlichen Interesses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.II.2. dieses Beschlusses verwiesen. Eine andere Lösung zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erkennbar. Eine westliche Umfahrung Kirchweyhes würde zu keiner geringeren Betroffenheit führen. Bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wurde vom durchführenden Umwelt- und Landschaftsplanungsbüro auch ermittelt, ob sich der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten durch das Vorhaben verschlechtert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist im Ergebnis festzustellen, dass sich der Erhaltungszustand keiner der genannten europäischen Vogelarten verschlechtern wird. Die dortigen Ausführungen sind nachvollziehbar und von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Bei der Ausübung ihres Ermessens musste die Planfeststellungsbehörde die Regelung des Art. 9 VRL als gesetzliche Grenze beachten.

Der Tatbestand der Abweichungsvorschrift in Art. 9 Abs. 1 VRL ist enger als seine deutsche Umsetzung in § 43 Abs. 8 BNatSchG, indem „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ nicht vorgesehen sind. Gleichwohl sind die o. g. Ausnahmen auch als Abweichungen nach der VRL aus Gründen der „Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ möglich. Durch die derzeit starke Verkehrsbelastung in Kirchweyhe entstehen (nachts) gesundheitsbelastender Lärm und viele stoffliche Belastungen durch Abgase, Ruß usw. Zudem ist durch die Verkehrsmenge das Unfallrisiko erhöht und die Verkehrssicherheit gefährdet. Mit der Ortsumgehung werden diese Belastungen und Gefahren ausgeräumt bzw. auf ein Minimum reduziert. Die nach der Rechtsprechung des EuGH geforderte Bezugnahme in der Planung auf die in Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a) Spiegelstrich 1 VRL genannten Schutzgüter (EuGH, Urteil vom 16.10.2003 – Rs. C-182/02 – Slg. 2003, I-12105 ff. Rn. 13) findet sich in den Planungsordnern im Erläuterungsbericht (Nr. 2) sowie in dessen Anlage (Verkehrsuntersuchung, Nr. 2.0 und Nr. 3.0).

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes insgesamt gerecht. Wie dargelegt wurde, liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmeentscheidung vor, die im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

C. II. 10. Belange des Immissionsschutzes

C. II. 10.1. Lärm

Die festgestellte Planung entspricht dem Optimierungsgebot in §§ 41 und 50 BImSchG, wonach beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen außerdem schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Auch diesem Anspruch genügt die festgestellte Planung in bestmöglicher Weise. Bei der Prüfung der Varianten für die Ortsumgehung sind die Auswirkungen durch Verkehrslärm in die Abwägung eingeflossen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Die künftige zu erwartende Lärmbelastung durch Straßen hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle, von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs auf der neuen Straße ab.

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten
am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung nach § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen). Die RLS 90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständiger Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit des Lkw-Anteils, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Insgesamt sind 27 Gebäude schalltechnisch untersucht worden. Dabei handelt es sich um die Objekte, die den geringsten Abstand zur Trasse aufweisen. Die im Rechenverfahren verwendeten Verkehrsmengen für das Prognosejahr 2020 wurden aus der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Hinz entnommen. Die in die schalltechnische Untersuchung eingestellte Verkehrsbelastung liegt auf der Ortsumgehung bei 12.750 Kfz/24 h. Der Lkw-Anteil (Fahrzeuge >2,8 t) wurde am Tage mit 19 % und in der Nacht mit 31,5 % zu Grunde gelegt.

Die maßgebenden Gebietsnutzungen für die Immissionsgrenzwerte basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne sowie in Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, auf den Eintragungen des Flächennutzungsplans bzw. der tatsächlichen Nutzung. Aufgrund der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ergeben sich keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte, so dass keine Maßnahmen für aktiven oder passiven Lärmschutz vorzusehen sind. Da die Grenzwerte an den Fassaden so deutlich unterschritten wurden, dass eine Überschreitung im Außenbereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist auf eine gesonderte Untersuchung der Außenwohnbereiche verzichtet worden.

Die Lärmbelastung durch das Vorhaben hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Insgesamt sind die Auswirkungen auf besiedelte, dem Wohnen dienende Bereiche durch Verkehrslärm bei der festgestellten Planung nicht als kritisch anzusehen und

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

führen in der Abwägung nach § 17 FStrG nicht dazu, dass die Zulässigkeit des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte. Die Ortschaft Kirchweyhe wird dagegen durch die Verlagerung des Verkehrs deutlich von Immissionen entlastet.

C. II. 10.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sieht Art. 4 Abs. 1 der RL 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) vor, dass die Kommission Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten für bestimmte Stoffe macht. Drei Tochterrichtlinien wurden aufgrund dieser Luftqualitätsrahmenrichtlinie beschlossen: die RL 1999/30/EG vom 22.04.1999 über die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, die RL 2000/69/EG vom 15.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sowie die Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft. Diese sog. Tochterrichtlinien mussten seitens der Mitgliedstaaten zum 19.07.2001 bzw. 13.12.2002 bzw. 09.09.2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte für die beiden erstgenannten Richtlinien durch die novellierte 22. BImSchV vom 11.09.2002, die auf der Grundlage von § 48a Abs. 1 und 3 des BImSchG erlassen wurde. Diese 22. BImSchV wurde 2004 überarbeitet und in ihrer jetzigen Fassung den Berechnungen zugrunde gelegt. Die Umsetzung der 3. Tochterrichtlinie erfolgte durch den Erlass der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV).

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z. B. die bauliche Gestaltung der Straße, deren Linienführung und auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, sofern sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren (z. B. durch Vorgaben in der Zulassung, der Verwendung der Treibstoffe und Werkstoffe) sind aber ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle in § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG),

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbulasträger nicht den Nachweis einer völligen - wissenschaftlich unstreitigen - Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden (vgl. Beschluss BVerwG vom 30.01.1991 -4 B 166.90/4 ER 303.90-).

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. BImSchV, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 48 a BImSchG zur Umsetzung der

- RL 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, geändert durch RL 89/427/EWG,
- RL 82/884/EWG betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft,
- RL 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid, geändert durch RL 1999/30/EG,
- RL 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität,
- RL 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft und
- RL 2000/69/EG über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

erlassen wurde, lagen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. BImSchV wurden entsprechend der RL 2002/3/EG über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen so weit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität des Schadstoffeintrages, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Unterlage 11.LuS der Planunterlagen).

Methodisch ist nicht zu beanstanden, dass die Schadstoffberechnungen nach dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, herausgegebenen Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung mit Kreuzung - MLuS-02, geänderte Fassung 2005, durchgeführt worden sind, dessen Anwendung durch ARS 6/2005 des BMVBW empfohlen worden ist. Das Emissionsmodell basiert auf dem „Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“, das im Auftrag des Bundesumweltamtes Berlin entwickelt wurde. Das Handbuch enthält Prognosedaten für die Emissionsfaktoren zukünftiger Fahrzeugschichten sowie differenzierte, bezugsjahrabhängige Fahrleistungsanteile getrennt für Bundesautobahnen, sonstige Außerortsstraßen und Innerortsstraßen.

Aufbauend auf dem Handbuch wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes das Emissionsmodell „MOBILEV“ erarbeitet, in dem die Daten des Handbuches mit Hilfe von Angaben zum Straßentyp, zur Verkehrsbelastung und Verkehrszusammensetzung sowie unter Berücksichtigung des

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Längsneigungseinflusses in längenbezogene stündliche Emissionen der Straße überführt werden.

Das Emissionsmodell „MOBILEV“ liefert längsspezifische Emissionen für die einzelnen Schadstoffe. Im Immissionsmodell werden aus den zuvor berechneten Emissionsdaten unter Berücksichtigung einer abstandsabhängigen Ausbreitungsfunktion und bei Beachtung der mittleren Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Grund die Zusatzbelastungen und die Gesamtbelastungen als Mittelwert und als 98-Perzentil für folgende Stoffe, für die Beurteilungswerte vorliegen, ermittelt:

- Kohlenmonoxid (CO),
- Stickstoffdioxid (NO₂),
- Blei (Pb),
- Schwefeldioxid (SO₂),
- Benzol (C₆H₆) und
- Rußpartikel (PM).

Darüber hinaus wurden mit dem als Kreuzungsmodell bezeichneten Berechnungsmodul die Schadstoffimmissionen im Nahbereich der Kreuzung B 4n / Störtenbüttler Weg / Ludwig-Erhard-Straße abgeschätzt. Die Immissionsbestimmung erfolgt mit dem im MLuS enthaltenen Berechnungslogarithmus. Abgeschätzt wird mit diesem Verfahren die Zusatzbelastung durch die betrachtete sowie durch die kreuzende Straße.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. BImSchV, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 48 a BImSchG der Umsetzung der RL 80/779/EWG, RL 82/884/EWG, RL 85/203/EWG, RL 96/62/EG, RL 1999/30/EG, RL 2000/69/EG und der RL 2002/3/EG erlassen wurde, sind in der Tabelle 4.1 der MLuS aufgeführt. Mit dem luftschadstofftechnischen Abschätzungsverfahren sind die Luftschadstoffe für den maximalen Belastungsfall rechnerisch ermittelt worden. Die Ergebnisse sind in der Planunterlage 11.LuS zusammengestellt.

Gesundheitsgefahren für Anlieger entstehen danach nicht. Die Grenzwerte werden eingehalten. Zudem ist zu erwarten, dass die Schadstoffemissionen aufgrund technischen Fortschritts tatsächlich nicht die errechnete Höhe erreichen werden. Ohne den Bau der Ortsumgehung würden die emittierten Schadstoffe entsprechend den Verkehrsprognosen die Ortsdurchfahrt belasten, an der sowohl wesentlich dichtere als auch erheblich näher an der Trasse Bebauung vorhanden ist. Durch die Maßnahme entsteht in der Gesamtsicht daher eine geringere Immissionsbelastung, die zudem auf wesentlich kleinere Bevölkerungsteile einwirkt.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV stellt im Übrigen keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung dar (vgl. Urteil BVerwG vom 26.05.2004 - BVerwG 9 A 5.03). Dem Grundsatz der Problembewältigung im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV ist nach Ansicht des Gerichtes in der Regel dann hinreichend Rechnung getragen, wenn nicht absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern.

Schutzaufgaben nach § 74 Abs. 2 VwVfG zur Reduzierung der Schadstoffbelastung etwa durch Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zusätzliche Pflanzungen im Straßenrandbereich sind nicht erforderlich.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Aus lufthygienischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben nach alledem keine Bedenken.

C. II. 11. Flächenbedarf

Der notwendige Grunderwerb entfällt auf den Bau der Bundesstraße, die Anlage und Befestigung von Wirtschaftswegen, des Kreisverkehrsplatzes und der Überführung Emmendorfer Straße sowie auf die nach dem NNatG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der nach der festgestellten Planung erforderliche Grunderwerb hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

C. II. 12. Umweltverträglichkeitsprüfung

C. II. 12.1. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG

Für den Neubau bzw. die Änderung einer Bundesfernstraße ist nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3c UVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 ff. UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine entsprechende Pflicht hierzu ergeben hat (§ 3e Abs. 1 Buchstabe b) UVPG). Die Vorhabenträgerin hat eine solche Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und ist bei der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zweifelsfrei besteht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG bzw. nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Das Zugänglichmachen des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gegenüber der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des UIG gemäß § 3a UVPG erfolgt mit diesem Beschluss. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (Unterlagen 1, 12.1 und 1 a der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen.

Nach dem UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten, wobei die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 letzter Satz UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Als zusammenfassende Darstellung wird hier die Unterlage 1 a "Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG" übernommen. Auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle wird verzichtet. Die Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund behördlicher oder privater Stellungnahmen oder Äußerungen vorgenommen wurden, sind im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 12.1, Deckblatt vom 28.11.2008) dargestellt.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen Betroffener sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevante Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

C. II. 12.1.1. Menschen

Neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Trasse (Überbauung) sowie durch Dämme und Brückenbauwerke und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der siedlungs-

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

nahen Erholungsnutzung für den Menschen sind die von der Straße ausgehenden Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) als Wirkfaktoren zu nennen.

Betroffen von Verkehrslärm und Luftschadstoffen sind in erster Linie die am östlichen Ortsrand von Kirchweyhe gelegenen Wohngebäude der Emmendorfer Straße, Im Holtfeld und des Störtenbütteler Wegs. Aufgrund der Topographie verläuft die Trasse abwechselnd in Damm- und Einschnittlage. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an allen Gebäuden unterschritten werden, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind und erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm nicht vorliegen. Auch die Belastung durch Luftschadstoffe überschreitet nicht die Erheblichkeitsschwelle (vgl. Nr. C. II.10.).

C. II. 12.1.2. Tiere

Durch den Bau der Ortsumgehung entstehen nachhaltige Beeinträchtigungen der faunistischen Lebensräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung, Überbauung, Lärm und visuelle Störungen. Daneben entsteht durch die Trasse ein Zerschneidungseffekt, der eine Trennung von Teillebensräumen hervorruft und zu einem höheren Kollisionsrisiko beim Queren der Straße führt.

Um eine potenzielle Gefährdung des Fischotters auszuschließen, wurden die Querungen von Gewässern mit fischottergerechten Brückenbauwerken bzw. zusätzlichen Marderröhren ausgestattet. Im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebung wurde das Vorkommen von insgesamt 57 Brutvogelarten im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt. Alle Arten, die im Bereich der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nachgewiesen wurden, sind durch den Verlust ihrer Nist- und Brutstätten betroffen. Unter Einbeziehung der für die betroffenen Arten festgelegten Kompensationsmaßnahmen wird dennoch sichergestellt, dass die jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Zustand erhalten bleiben bzw. ihr aktueller Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

C. II. 12.1.3. Pflanzen / Biotope

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen für Pflanzen und Biotope ergeben sich in erster Linie durch Versiegelung und Überbauung. Neben den Verlusten von Biotoptypen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung gehen durch Überbauung oder temporäre Beanspruchung für Arbeitsstreifen auch § 28a-Biotope im Umfang von ca. 4100 m² verloren. Hier sind zum einen bodensaure Buchenwälder und zum anderen Erlen- und Eschenwälder zu nennen.

Ferner könnte es durch die Querung des Westerweyher Grabens und die Querung und Verlegung des Sörtenbütteler Grabens durch die zusätzliche Beschattung zu Auswirkungen auf die Gewässerfauna in diesen Bereichen kommen.

C. II. 12.1.4. Boden

Der bedeutendste Eingriff, der zum nahezu vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt, ist die für das Vorhaben erforderliche Neuversiegelung von Fläche in einer Größenordnung von ca. 26300 m². Darüber hinaus werden auf ca. 62600 m² durch Überbauung und Überformung die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Verdichtung) ergeben sich durch die temporäre Nutzung von Arbeitsstreifen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Ferner ist im Bereich der Trasse durch Emissionen aus dem Kfz-Verkehr mit betriebsbedingten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

C. II. 12.1.5. Wasser

Auch für das Grund- und Oberflächenwasser stellt die durch die Maßnahme vorgesehene Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen die bedeutendste Beeinträchtigung dar. Mit der Versiegelung verbunden sind der Verlust von Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung sowie der Verlust von Retentionsfläche und die mögliche Veränderung des Bodenwasserhaushalts. Durch die Emissionen aus dem Kfz-Verkehr kommt es insbesondere bei der Versickerung des Niederschlagswassers im Straßenseitenraum zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Die Baumaßnahme tangiert keine Grundwassergewinnungsgebiete.

Die fünf Fließgewässer bzw. Gräben im Planungsraum sind Bestandteil des Gewässereinzugsgebietes der Ilmenau. Schadstoffeinträge in die Gewässer durch versickerndes Niederschlagswasser und durch Spritzwasser im Brückenbereich (insbesondere bei Salzbelastung im Winter) wirken negativ auf die Wasserqualität. Durch die versiegelte Fläche erhöht sich auch die Menge des Oberflächenabflusses. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt über ein Regenwasserkanalsystem in Regenrückhaltebecken, wo eine Drosselvorrichtung für einen gleichmäßigen Abfluss in die entsprechenden Oberflächengewässer (Vorfluter) sorgt, so dass es hier zu keiner Überlastung kommt.

C. II. 12.1.6. Klima und Luft

Neben der temporären Belastung während der Bautätigkeit (Staubentwicklung, zusätzliche Luftverschmutzung durch Baumaschinen) ergibt sich eine Luftbelastung durch Verkehrsemissionen im trassennahen Bereich. Außer der nicht gravierenden Veränderungen des Lokalklimas sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

C. II. 12.1.7. Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Überformung, den Verlust landschaftsbildwirksamer Elemente (u. a. 26 große Bäume) und landschaftscharakteristischer Strukturen sowie durch zwei Brücken und einen Radwegetunnel nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus erzeugt die Trasse in Abschnitten mit Dammlage eine zusätzliche Zerschneidungswirkung. Neben den Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und für den Erholungswert stellt insbesondere die Verlärmung bisher relativ ruhiger Bereiche eine Beeinträchtigung für die Landschaft dar. Dagegen wird sich die Situation hinsichtlich des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe in der bisher stark belasteten Ortslage Kirchweyhe deutlich verbessern.

C. II. 12.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Straßenbauvorhaben stellt keine Risiken für Kultur- oder sonstige Sachgüter dar.

C. II. 12.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist vereinzelt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen unter C.II.12.1.1. bis C.II.12.1.8. hingewiesen worden. Weitere Hinweise auf nachteilige Wechselwirkungen über die dargestellten Auswirkungen hinaus, haben sich weder ergeben noch sind solche erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich einzelne Wirkfaktoren zu weiteren Umweltbeeinträchtigungen potenzieren.

C. II. 12.2. Bewertung nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit Belangen, die nicht umweltrechtlicher Art sind, wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

erfolgt einzelfallbezogen durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei Einzelbetrachtung in erster Linie nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge sind die nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter weniger gravierend. Bei den Umweltauswirkungen auf den Menschen überwiegen die positiven Elemente durch die spürbare Entlastung Kirchweyhes.

Durch die Verlegung der Bundesstraße aus der Ortslage ist für die heutige Ortsdurchfahrt in Kirchweyhe eine Minderung des Lärmpegels und der Schadstoffemissionen/-immissionen zu erwarten. Dieses ist im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden von Bedeutung. Die Verringerung des Verkehrs bringt eine höhere Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer im innerörtlichen Bereich mit sich. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit einer städtebaulichen Aufwertung des Straßenraumes in der Ortslage.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 11 NNatG und § 17 FStrG ist unter C.II.7.5. und in Abschnitt E. dargestellt. Bei Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens begründen könnten.

D. Stellungnahmen und Einwendungen

D. I. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

D. I. 1. Stadt Uelzen vom 18.03.2008

Die Stadt Uelzen begrüßt die Planungen zur Ortsumgehung ausdrücklich und hat keine Einwände vorgetragen.

D. I. 2. Gemeinde Emmendorf vom 12.03.2008

Die Gemeinde Emmendorf weist lediglich darauf hin, dass die Reparaturkosten, die durch die evtl. höhere Verkehrsbelastung im Bereich „Alte Dorfstraße“ entstehen werden, nach dem Verursacherprinzip zu übernehmen sind. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass lt. der Verkehrsuntersuchung für die OU Kirchweyhe im Bereich „Alte Dorfstraße“ in Emmendorf keine Mehrbelastungen durch die OU zu erwarten sind. Dies entspricht auch der Auffassung der Planfeststellungsbehörde.

D. I. 3. Landkreis Uelzen vom 07./12.03.2008 und 05.02.2009

Der Landkreis Uelzen hat am 07. und 12.03.2008 zu verschiedenen Bereichen umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

•Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde wurde bereits beim Vorentwurf zur geplanten Ortsumgehung beteiligt. Die hier seitens des Landkreises eingebrachten Bedenken und Anregungen wurden bei der anschließenden Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen wurden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Wasserwirtschaft

Der Landkreis weist darauf hin, dass die geplanten Durchlässe am Westerweyher Graben und am Störtenbütteler Graben nur im Lageplan und textlich dargestellt sind, die Unterlagen aber noch um die entsprechenden Quer- und Längsschnitte ergänzt werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die technischen Detailplanungen (Querprofile und Längsschnitte der Durchlässe) im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden des Landkreises abgestimmt werden. Grundsätzliche Bedenken gegen das vorgelegte Entwässerungskonzept bestehen nicht. Soweit noch Anregungen vorgebracht worden sind, hat die Vorhabenträgerin diese berücksichtigt.

Verkehr

Seitens des Landkreises wird angeregt, den nördlichen Teilabschnitt der alten B 4 von der K 40 bis zum Anschluss an die Ortsumgehung sowie die bisherige K 40 von der Einmündung in die L 250 bis zur Einmündung in die B 4 zur Gemeindestraße zurückzustufen. Hierüber wäre eine Herabstufungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Uelzen zu schließen, die allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Ferner sollte die B 4 auch zwischen dem neuen KVP und der Einmündung Nordallee vom bisher zweispurigen Querschnitt RQ 10,5 auf den für die Umgehung vorgesehenen Querschnitt RQ 15,5 ausgebaut werden, um die Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Hinblick auf den jährlich von September bis Dezember wiederkehrenden Rübenanlieferungsverkehr zu gewährleisten. Ein Ausbau der B 4 zwischen KVP und Einmündung Nordallee ist derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die Notwendigkeit eines Ausbaus außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Die nach Änderung der Planunterlagen vorgesehene höhengleiche Kreuzung in Höhe des Ziegeleiweges wird vom Landkreis nicht befürwortet, zumal dadurch der Überholfahrstreifen in diesem Bereich verkürzt wird. Er sieht die Gefahr, dass diese Anbindung nicht nur vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Dies kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Anordnungen der unteren Verkehrsbehörde unterbunden werden.

Raumordnung

Es wurde vom Landkreis darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen nicht den rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Uelzen berücksichtigen, der in Verlängerung der Emmendorfer Straße östlich Ortsumgehung eine gewerbliche Baufläche vorsieht. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Rat der Stadt am 26.05.2008 einen Beschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 gefasst hat, der keine Gewerbeflächen beiderseits der Emmendorfer Straße mehr vorsieht. Daher ist dieser Hinweis nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu berücksichtigen.

D. I. 4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 14.02.2008 und 04.02.2009

Die vorgesehene Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Bereich Ohbeck wird vom NLWKN begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Maßnahme E 11 im landschaftspflegerischen Begleitplan im Detail nicht korrekt erfolgt ist. Dies wurde von der Vorhabenträgerin eingeräumt und bei der Überarbeitung der Planunterlagen geändert. Die vom NLWKN ebenfalls beanstandete Beschreibung dieser Maßnahme im Maßnahmeblatt ist allerdings aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtig und war daher nicht zu überarbeiten.

D. I. 5. Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg vom 01.02.2008

Die Industrie- und Handelskammer hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf verschiedene Punkte hin. Die IHK regt an, die Notwendigkeit der Anbindung der

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Ortsdurchfahrt an die Ortsumgehung nördlich der Ortschaft Kirchweyhe noch einmal zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat zu diesem Punkt zutreffend ausgeführt, dass diese Planung mit allen Beteiligten abgestimmt worden ist und nur so sichergestellt ist, dass der Durchgangsverkehr gänzlich aus der Ortsdurchfahrt herausgenommen werden kann. Ferner hat die IHK darauf hingewiesen, dass der Kreisverkehrsplatz auch für überlange und überbreite Schwertransportfahrzeuge befahrbar sein muss. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass im Rahmen der Ausführungsplanung Lösungen entwickelt werden, die eine Durchfahrt auch für übergroße Sondertransporte ermöglichen. Weiter wurde von der IHK darauf hingewiesen, dass die in der Ludwig-Erhard-Straße in der Zufahrt zum KVP vorgesehene Bushaltestelle am Fahrbahnrand evtl. zu verkehrlichen Problemen mit der dortigen Ausfahrt der Tank- und Rastanlage führen könnte und die Schaffung einer Bushaldebucht angeregt. Die Vorhabenträgerin hat diese Bedenken nicht geteilt und hält an der gewählten Lösung fest. Sie wurde auch von keiner anderen Seite (z. B. Polizei- oder Verkehrsbehörde) beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde hält den beantragten Standort der Bushaltestelle für sachgerecht.

D. I. 6. Handwerkskammer Lüneburg-Stade 29.01.2008

Die Handwerkskammer hat zu den Planungen keine Bedenken vorgetragen.

D. I. 7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.02.2008 und 03.02.2009

Von der Landwirtschaftskammer wurde am 27.02.2008 eine umfangreiche Stellungnahme zu den Planungen abgegeben. Die Hinweise und Bedenken richten sich gegen Bewirtschaftungserschwernisse für die betroffenen Landwirte, die sich durch Flächenverluste und Flächenzerschneidungen sowie das Abschneiden von Wegebeziehungen und damit verbundene Umwege ergeben. Ferner werden die Ausgleichsmaßnahmen A 08 und A 09 abgelehnt und ein anderer Standort für das geplante Regenrückhaltebecken vorgeschlagen. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin die Planungen zum Teil verändert, so dass die geänderten Planunterlagen erneut ausgelegt werden mussten. Den von der Landwirtschaftskammer vorgetragenen Bedenken wurde durch die veränderte Planung teilweise entsprochen.

Zu den geänderten Plänen hat die Landwirtschaftskammer am 03.02.2009 erneut Stellung genommen. Seitens der Kammer wird die Anbindung der nordöstlich der Trasse gelegenen landwirtschaftlichen Flächen nach Schließung der bisherigen Wirtschaftswegemündungen an der B 4 als völlig unzureichend angesehen. Es wird eine Verlängerung des Mittleren Bruchweges und des Hexterbergweges über den Ohbeck zur K 22 gefordert. Diese auch von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Zuwegung hat sich jedoch als im Flurbereinigungsverfahren nicht umsetzbar erwiesen. Durch die nochmalige Umplanung der Vorhabenträgerin, die nunmehr eine höhengleiche Kreuzung in Höhe des Ziegeleiweges vorsieht, können die Bedenken hinsichtlich der Wegebeziehungen als ausgeräumt angesehen werden.

Weiterhin wird die geplante Schleife an der Nordflanke der Anrampung Emmendorfer Weg als nicht notwendig angesehen. Die Vorhabenträgerin hat dazu erläutert, dass die geplante Schleife sowie der anschließende Wirtschaftsweg derzeit erforderlich sind, um das Flurstück 40/1 anzubinden. Diese Planung wird bei Umsetzung der beantragten Flurbereinigung durch die Flächenneuordnungen gegenstandslos und kann dann entfallen. Die gegen die Änderung der Ersatzmaßnahme E 10, die einer Verlängerung des Mittleren Bruchweges und des Hexterbergweges über den Ohbeck entgegenstehen würde, erhobenen Bedenken sind insoweit nicht mehr relevant, da diese Verlängerung - wie bereits ausgeführt - nicht umsetzbar ist.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Gegen die Ausgleichsmaßnahme A 09 werden grundlegende Bedenken angemeldet, da die geplanten Obstbaumreihen am Hohenbültenweg und am Hexterbergweg im Vorgewende der Schläge liegen und dadurch das Überladen von Zuckerrüben unmöglich machen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erläutert, dass die im Maßnahmenübersichtsplan (Blatt 1) dargestellten Obstbaumreihen am Hexterbergweg und am Hohenbültenweg lediglich eine Prinzipdarstellung der potentiellen Standorte für die Pflanzung von Obstbäumen im Seitenraum der Wirtschaftswege sind. Die teilweise noch vorhandenen Obstbaumbestände sollen wieder ergänzt und Baumreihen verlängert werden. Die genauen Standorte der Baumpflanzungen werden im Rahmen der Aufstellung des Flurneuordnungsplanes durch die GLL abgestimmt bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung der Maßnahmen mit den betroffenen Landwirten festgelegt, wobei die Lage der Vorgewende berücksichtigt wird. Sie hat im Erörterungstermin weiter ausgeführt, dass alternativ auch die Anlage einer Streuobstwiese in Betracht kommt. Die Vorbehalte gegen diese Ausgleichsmaßnahme können daher als ausgeräumt angesehen werden.

D. I. 8. Stadtwerke Uelzen vom 19.02.2008

In ihrer Stellungnahme haben die Stadtwerke auf die von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsleitungen hingewiesen und eine rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung der Bautätigkeiten incl. der notwendigen Verlegung von Versorgungsleitungen gefordert. Dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

D. I. 9. SVO Energie GmbH vom 24.01.2008

Es wurde lediglich mitgeteilt, dass das Versorgungsnetz der SVO Energie GmbH durch die Maßnahme nicht berührt wird.

D. I. 10. Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen vom 25.02.2008

Die Polizeiinspektion (PI) stimmt zwar der Anbindung der OU im Süden der Ortschaft durch einen KVP zu, hält aber für den Radverkehr eine Rampenlösung mit Unterführung für wünschenswert. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die im Zuge des Kreisverkehrsplatzes in sämtlichen Fahrbahnteilern vorgesehenen Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger den verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen genügen und die Sichtbeziehungen und die relativ niedrigen Geschwindigkeiten im Bereich des Kreisverkehrsplatzes ein höhengleiches Kreuzen der Fahrbahn erlauben. Dieser Auffassung ist auch die Planfeststellungsbehörde. Die Anlage einer Unterführung ist aus ihrer Sicht nicht erforderlich.

Die PI regt darüber hinaus an, auch den Abschnitt der B 4 zwischen dem neuen KVP und der Einmündung Nordallee mit dem auf der OU geplanten Querschnitt RQ 15,5 (2+1 Verkehrsführung) auszubauen. Dieser Abschnitt der B 4 ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Notwendigkeit eines Ausbaus kann nur außerhalb dieses Verfahrens geprüft werden.

Sowohl in ihrer Stellungnahme als auch im Erörterungstermin hat die Polizeiinspektion darauf hingewiesen, dass für den gesamten Verlauf der Neubaustrecke ein befahrbarer Mehrzweckstreifen erforderlich ist. Einen durchgehend befahrbaren Mehrzweckstreifen hat die Vorhabenträgerin aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Sie hat jedoch auf den nachdrücklichen Hinweis, dass das im einstreifigen Bereich vorgesehene 2,50 m breite Bankett auch für den Schwerlastverkehr befahrbar sein muss, eine ausreichende Befestigung und Tragfähigkeit für den Schwerverkehr zugesagt (vgl. Nr. A.I.5.1.). Dies ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

D. I. 11. Wehrbereichsverwaltung Nord vom 06.02.2008

Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Bedenken und bittet lediglich darum, dem Wehrbereichskommando I Beginn und Ende der Baumaßnahme anzuzeigen. Dies wurde als Auflage im Beschluss (vgl. Nr. A.I.6.2.) berücksichtigt.

D. I. 12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.01.2008

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat keinerlei Bedenken gegen die vorliegende Planung.

D. I. 13. Kabel Deutschland GmbH&Co.KG vom 22.01.2008

Es sind keine Anlagen betroffen und daher keine Einwände vorgebracht worden.

D. I. 14. Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen vom 25.01.2008

Der Wasserversorgungszweckverband ist mit seinen Einrichtungen nicht betroffen.

D. I. 15. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände vom 21.02.2008

Der Kreisverband teilt mit, dass die bei der Aufstellung der Planunterlagen gegebenen Hinweise und Änderungswünsche in den Unterlagen berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken bestehen.

D. I. 16. Realverband Forstinteressentenschaft Kirchweyhe vom 18.02.08 und 13.02.09

Durch die Trasse der Ortsumfahrung wird das Grundstück (Flur 3, Flurstück 600/91) des Realverbandes geteilt. Der Realverband macht die Wertminderung des Grundstücks und daraus resultierende geringere Pachteinnahmen geltend. Entschädigungsfragen sind jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären. Durch die Durchschneidung des Flurstücks ist die westlich der Trasse verbleibende Fläche nicht mehr erreichbar. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Flurbereinigungsverfahren die Zuwegung zur Restfläche bzw. die evtl. Verwendung des gesamten Flurstückes für Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen abschließend zu regeln. Eine entsprechende Auflage wurde in den Beschluss aufgenommen (vgl. Nr. A.I.5.8.).

D. I. 17. Jagdgenossenschaft Kirchweyhe vom 06.02.2008

Seitens der Jagdgenossenschaft wird aufgrund der Trasse der OU eine Minderung der Jagdausübung und damit verbunden eine Wertminderung des Jagdgebietes geltend gemacht. Sie fordert die Kostenübernahme für ein neutrales Gutachten, das die Wertminderung feststellt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Kosten für das Gutachten zur Ermittlung der Minderung der Jagdfläche sowie die entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Damit ist der Einwendung Genüge getan.

D. II. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

Von den anerkannten Naturschutzvereinen hat nur der BUND – Kreisgruppe Uelzen – am 24.02.2009 eine Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen abgegeben, die jedoch nicht innerhalb der Einwendungsfrist, die am 20.02.2009 endete, eingegangen ist. Der BUND ist daher mit seinen Einwendungen präkludiert.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

D. III. Private Einwendungen

D. III. 1. Bauernverband Nordostniedersachsen e.V./i.G. vom 20.02.2008 und 04.02.2009

Der Bauernverband wendet sich gegen das Abschneiden der landwirtschaftlich genutzten Zuwegungen zur B 4, weil den betroffenen Landwirten dadurch Wirtschafterschwernisse und Mehrkosten durch Umwege in nicht zumutbarem Umfang entstehen. Nach den noch vor dem Erörterungstermin vorgenommenen Planänderungen hatte der Bauernverband mit Schreiben vom 04.02.2009 gefordert, eine Verbindung vom Mittleren Bruchweg und vom Hexterbergweg zur K 22 zu schaffen. Aufgrund der nach dem Erörterungstermin noch zustande gekommenen Planänderungen, die nunmehr eine höhengleiche Kreuzung im Bereich des Ziegeleiweges vorsehen, sieht die Planfeststellungsbehörde diese Forderung als nicht mehr relevant an, da die geforderte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen westlich und östlich der B 4 / Ortsumgehung durch die Kreuzungsmöglichkeit gegeben ist. Für die ggf. noch verbleibenden Wirtschafterschwernisse sind unter A.I.5.2 des Beschlusses bei Vorliegen der Voraussetzungen Umwegeentschädigungen zugesagt (vgl. Nr. C.II.5.4.).

Die Ausgleichsmaßnahme A 08, die die Umgestaltung eines Grabens und die Anlage zweier ca. 15 m breiter Grünstreifen in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorsieht, wird abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat dieser Forderung entsprochen. Die Maßnahme A 08 entfällt, stattdessen werden die Maßnahmen E 10 und E 12 erweitert. Ferner wird die Verlegung des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens (Maßnahme G 05) angeregt, da am geplanten Standort wertvoller Ackerboden verloren geht. Dem wurde seitens der Vorhabenträgerin durch Planänderung ebenfalls entsprochen.

Der Bauernverband fordert weiter, dass die bestehenden Drainagen und Beregnungssysteme, die vom Trassenverlauf durchschnitten werden, auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder hergestellt werden und auch während der Bauphase im funktionsfähigen Zustand gehalten werden müssen, da es ansonsten während besonders trockener oder nasser Witterungsphasen zu Problemen bei der Bewirtschaftung kommt. Eine entsprechend lautende Nebenbestimmung enthält der Beschluss unter A.I.5.2.

Auch die Ausgleichsmaßnahme A 09 wird in der ursprünglichen Planung und auch nach Überarbeitung durch die Vorhabenträgerin nicht akzeptiert. Die geplanten Pflanzungen von Obstbaumreihen am Hohenbültenweg und am Hexterbergweg liegen im Vorgewende der Schläge, so dass ein Überladen der Zuckerrüben auf Lkw und landwirtschaftliche Züge nicht mehr möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die genauen Standorte der Obstbaumpflanzungen (Maßnahme A 09) mit den betroffenen Landwirten abzustimmen (vgl. A.I.7.6. des Beschlusses). Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist lt. Vorhabenträgerin ggf. auch das Anlegen einer Streuobstwiese im Rahmen der Ausführungsplanung möglich. Damit ist diese Einwendung erledigt.

D. III 2. Private Einwendung 01 vom 24.02.2008

Der Einwender regt an, zwischen der Ludwig-Erhard-Straße und der Nordallee auch an der Westseite der B 4 einen Radweg anzulegen, um den Radfahrern das zweimalige Queren der B 4 zu ersparen. Die Vorhabenträgerin sieht hierfür keine Notwendigkeit, da die vorgesehenen Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger den verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und bisher keine Probleme der Verkehrssicherheit in diesem Bereich bekannt sind.

Eine Prüfung des Vorschlags kann außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

D. III 3. Private Einwendung 02 vom 07.03.2008

Der Einwender stellt fest, dass die Jagdfläche der Jagdgenossenschaft Kirchweyhe in zwei Hälften getrennt und der natürliche Wildwechsel zerstört wird. Er fordert, dass auf Kosten der Vorhabenträgerin ein Gutachten zur Ermittlung der Minderung der Jagdfläche erstellt wird. Dies wurde zugesagt (vgl. A.I.7.3.). Dadurch wird die Einwendung erledigt.

D. III. 4. Private Einwendung 03 vom 11.03.2008

Vom Einwender wird die Wiederherstellung der durch die Trasse zerschnittenen Drainagen und Beregnungseinrichtungen gefordert. Dies ist im Beschluss (vgl. A.I.4.3.) enthalten.

Die angeregte Verlegung des Regenrückhaltebeckens (Maßnahme G 05) wurde umgesetzt. Das vom Einwender ebenfalls angeregte Flurbereinigungsverfahren ist beantragt worden.

Die geforderte bessere Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde durch Schaffung der Kreuzung in Höhe Ziegeleiweg erfüllt.

D. III. 5. Private Einwendung 04 vom 11.03.2008 und 16.02.2009

Die Einwendung des betroffenen Landwirts enthält verschiedene Forderungen:

▪Flurbereinigungsverfahren

Das geforderte Flurbereinigungsverfahren wurde beantragt und wird voraussichtlich im Monat November 2009 von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) in Lüneburg eingeleitet werden.

▪Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen

Der Einwender weist darauf hin, dass er Mitglied einer Ackerbaugemeinschaft von fünf Betrieben aus Kirchweyhe, Emmendorf und Walmstorf ist, in der die anfallenden Arbeiten gemeinsam erledigt werden. Dies erfordert täglich ein mehrmaliges Pendeln zwischen den Flurstücken und den Betriebsstätten in den drei Orten. Durch das Abschneiden der bisherigen Zufahrt auf die B 4 im Norden von Kirchweyhe entstehen erhebliche Umwege. Der Einwender fordert daher, eine Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen. Durch die Umplanung mit Schaffung einer höhengleichen Kreuzung in Höhe des Ziegeleiweges hat die Vorhabenträgerin dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

▪Flächenverlust

Durch den Bau der Ortsumgehung geht dem Einwender landwirtschaftliche Fläche verloren. Anstelle einer finanziellen Entschädigung fordert er einen Ausgleich in Form von vergleichbarem Tauschland. Entsprechendes Ersatzland steht der Vorhabenträgerin jedoch nicht zur Verfügung. Durch das anstehende Flurbereinigungsverfahren könnte der Verlust minimiert werden.

▪Bewirtschaftungerschwernisse

Der Einwender macht durch die Flächenzerschneidungen höhere Bewirtschaftungskosten geltend und fordert hierfür einen finanziellen Ausgleich. Denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, denen durch die entstehenden Umwege die Rentabilität erheblich beeinträchtigt wird, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach eine Umwegeentschädigung zuerkannt (A.I.4.3). Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.II.5.4. verwiesen. Ob ein Entschädigungsanspruch für Bewirtschaftungerschwernisse besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

▪Wasserhaushalt

Durch den Bau der Ortsumgehung befürchtet der Einwender einen erheblichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt sowie Schäden durch Grundwasserabsenkungen bzw. Vernässung durch

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Verdichtung. Die Vorhabenträgerin hat dazu ausgeführt, dass Grundwasserleiter nicht angeschnitten werden und der Grundwasserhaushalt nicht verändert wird. Durch Bautätigkeit entstehende Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder rekultiviert. Auch die wassertechnischen Berechnungen geben der Planfeststellungsbehörde keinen Hinweis darauf, dass diese Befürchtung begründet ist.

▪Beregnungseinrichtungen

Der Einwender fordert, dass die durch die Trasse zerstörten Beregnungseinrichtungen ersetzt werden und eine Beregnung der Flächen auch während der Bauphase möglich sein muss. Die Planfeststellungsbehörde hat dies durch Nebenbestimmung festgelegt. Hierzu wird auf A.I.4.3. dieses Beschlusses verwiesen.

▪Ausgleichsmaßnahme A 09

Die geplante Pflanzung von Obstbaumreihen am Hexterbergweg wird abgelehnt, da sie für die landwirtschaftliche Arbeit hinderlich ist. Die geplanten Pflanzungen von Obstbaumreihen am Hohenbültenweg und am Hexterbergweg liegen im Vorgewende der Schläge, so dass ein Überladen der Zuckerrüben auf Lkw und landwirtschaftliche Züge nicht mehr möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die genauen Standorte der Obstbaumpflanzungen (Maßnahme A 09) mit den betroffenen Landwirten abzustimmen (vgl. A.I.7.6. des Beschlusses). Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist lt. Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung ggf. auch das Anlegen einer Streuobstwiese möglich.

D. III. 6. Private Einwendung 05 vom 07.03.2008 und 14.02.2009

Der Einwender ist als Landwirt betroffen und hat am 07.03.2008 und 14.02.2009 verschiedene Bedenken und Forderungen vorgetragen:

▪Inanspruchnahme von Flächen

Der Einwender listet eine Reihe von eigentums- und Pachtflächen auf, die durch die Trasse der Ortsumgehung durchschnitten bzw. angeschnitten werden. Er wendet sich gegen die vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, für die statt des hochwertigen Ackerlandes besser geeignetere Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Soweit es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglich und sinnvoll war, hat die Vorhabenträgerin dem Anliegen entsprochen und die vorgesehenen Maßnahmen verändert. Soweit diese Einwendung damit nicht erledigt sein sollte, bietet die Flurbereinigung Möglichkeiten der Verbesserung durch neue Flächenzuschnitte.

Bezüglich des Flurstücks 90/1, Flur 3, weist der Einwender zu Recht darauf hin, dass eine Teilfläche abgeschnitten wird und hierfür keine Zufahrt vorgesehen wurde. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass eine Zufahrt bei Beginn der Anrampung hergestellt wird und die Einzelheiten mit dem Einwender abgesprochen werden. Damit wird die Einwendung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

▪Flurbereinigungsverfahren

Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur fordert der Einwender ein Flurbereinigungsverfahren. Das Flurbereinigungsverfahren wurde beantragt und wird voraussichtlich im Monat November 2009 von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) in Lüneburg eingeleitet werden.

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

▪Jagdwertminderung

Aufgrund der Durchschneidung des Flurstücks 90/1 (Eigenjagdbezirk) macht der Einwender eine Jagdwertminderung geltend. Die Vorhabenträgerin hat die Ermittlung der Minderung der Jagdfläche durch ein entsprechendes Gutachten auf Kosten der Straßenbauverwaltung zugesagt. Dadurch wird der Einwendung abgeholfen.

▪Ertragsverluste durch Verschattung

Da der Emmendorfer Weg über die Ortsumfahrung überführt wird (Anrampung) rechnet der Einwender dort mit Ertragsverlusten infolge von Beschattung. Die Vorhabenträgerin hat dazu ausgeführt, dass die Verschattung der nördlich der Emmendorfer Straße liegenden Flächen nur unerheblich sein kann, da die Rampen eine Höhe von maximal 3,0 m haben und mit Böschungsneigungen von $n = 1: 1,5$ relativ flach geneigt sind. Ferner schließen sich daran der Wirtschaftsweg und eine Mulde an. Zwischen der neuen Böschungsoberkante und der künftigen Grundstücksgrenze ergibt sich damit ein Abstand von mindestens 15 m. Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

▪Beregnungseinrichtungen und Drainagen

In der Einwendung vom 07.03.2008 wurden vom Einwender die Flächen, auf denen Beregnungseinrichtungen und Drainagen durchschnitten werden und neu angeschlossen oder neu verlegt werden müssen, im Einzelnen benannt. Hinsichtlich dieser Forderung wird auf die Nebenbestimmung A.I.5.2. dieses Beschlusses verwiesen, die diese Einwendung durchsetzt.

▪Entschädigung für Wirtschafterschwernisse

Der Einwender macht durch die Flächenzerschneidungen höhere Bewirtschaftungskosten geltend und fordert hierfür einen finanziellen Ausgleich. Denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, denen durch die entstehenden Umwege die Rentabilität erheblich beeinträchtigt wird, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach eine Umwegeentschädigung zuerkannt (A.I.4.3). Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.II.5.4. verwiesen. Ob ein Entschädigungsanspruch für Bewirtschafterschwernisse besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

▪Ausgleichsmaßnahme A 09

Die Ausgleichsmaßnahme wird abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter D.III.5. verwiesen.

▪Lärmschutz

Der Einwender macht geltend, dass die schalltechnische Untersuchung mangelhaft ist, da sie die Wechselwirkungen (Reflexionen) zwischen der benachbarten Bahnlinie und der Trasse der Ortsumgehung nicht berücksichtigt. Er fordert eine ergänzende schalltechnische Untersuchung und Lärmschutzvorrichtungen für sein Wohngebäude. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu der Einwendung vom 07.03.2008 die Methodik der schalltechnischen Berechnung erläutert. Diese bedürfen keiner Ergänzung, sowohl die Berechnungen als auch die Berechnungsgrundlagen sind nicht zu beanstanden. Es ergibt sich keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und damit auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

▪Entwässerung

Als Unterlieger der in den Entwässerungsabschnitten 4, 5 und 6 gelegenen aufnehmenden Gräben beanstandet der Einwender, dass die Durchlässe und Rohrleitungen nicht ausreichen, um die zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen. Insbesondere bei der Unterführung des Westerweyher Grabens unter der Bahnlinie befürchtet er Nachteile für sein Flurstück 566/103,

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

Flur 3, durch Rückstau, da dieser Durchlass schon heute bei Starkregenereignissen die Wassermengen nicht abführen kann.

Durch die Flächenversiegelung fällt zusätzliches Niederschlagswasser auf der Trasse an, das nicht an Ort und Stelle versickern kann. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Situation gelangt das Niederschlagswasser jedoch nicht direkt in die Vorfluter, sondern wird über Mulden und Rohrleitungen überwiegend in das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken sowie in das schon vorhandene und zu vergrößernde Regenrückhaltebecken an der Ludwig-Erhard-Straße geleitet. Dort wird durch die Drosselvorrichtung sichergestellt, dass auch bei Starkregenereignissen nicht mehr als die mit der unteren Wasserbehörde vereinbarte Abgabemenge von 15 l/s in die Vorflut eingeleitet wird. Da Niederschlagsspitzen (Starkregen) abgefangen werden können, wird sich dies am Unterlauf der Gewässer nicht negativ sondern positiv auswirken. Auch der vom Einwender befürchtete Schadstoffeintrag in die Gewässer wird nicht eintreten, da das dem Regenrückhaltebecken vorgeschaltete Absetzbecken mit einer Tauchwand versehen wird und Leichtstoffe wie z. B. Öl damit zurückgehalten werden.

▪Notwendigkeit der Maßnahme

Vom Einwender wird die Notwendigkeit der Baumaßnahme Ortsumgehung Kirchweyhe in Frage gestellt. Er fordert die Zurückstellung des Verfahrens bis zur Klarheit über den Bau der A 39. Auf die Ausführungen zu C.II.2. und C.II.3. in diesem Beschluss wird verwiesen.

D. III 7. Private Einwendung 06 vom 26.02.2008 und 16.02.2009

Die Einwenderin bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und hat ebenfalls verschiedene Bedenken und Forderungen vorgetragen:

▪Flurbereinigungsverfahren

Das geforderte Flurbereinigungsverfahren wurde beantragt und wird voraussichtlich im Monat November 2009 von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) in Lüneburg eingeleitet werden.

▪Inanspruchnahme von Flächen

Durch den Bau der Ortsumgehung und durch Ausgleichsmaßnahmen gehen der Einwenderin landwirtschaftliche Flächen verloren. Anstelle einer finanziellen Entschädigung fordert er einen Ausgleich in Form von adäquaten Ersatzflächen. Entsprechendes Ersatzland steht der Vorhabenträgerin jedoch nicht zur Verfügung. Ersatzlandforderungen wegen dauerhafter Entziehung von Flächen sind dem gesonderten Entschädigungsverfahren nach NEG zugeordnet (vgl. § 18 NEG). Die Planfeststellungsbehörde darf über diese Frage nicht im Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Durch das anstehende Flurbereinigungsverfahren kann der Verlust aber durch günstigere Zuschnitte der Grundstücke minimiert werden.

▪Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen

Die Einwenderin weist darauf hin, dass sie Mitglied einer Arbeitserledigungsgemeinschaft von fünf Betrieben aus Kirchweyhe, Emmendorf und Walmstorf ist, in der die anfallenden Arbeiten gemeinsam erledigt werden. Durch das Abschneiden der bisherigen Zufahrt auf die B 4 im Norden von Kirchweyhe entstehen erhebliche Umwege. Sie fordert daher eine Zufahrt zur B 4 für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen. Durch die Umplanung mit Schaffung einer höhengleichen Kreuzung in Höhe des Ziegeleiweges hat die Vorhabenträgerin dem entsprochen.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

▪Anbindung eines Wirtschaftsweges an die K 22

Die Einwenderin fordert die Anbindung eines Wirtschaftsweges an die Kreisstraße 22, die der Erreichbarkeit der Flächen östlich der Trasse aus Richtung Emmendorf dienen würde. Eine solche Anbindung wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Sie ist jedoch kurzfristig nicht realisierbar, da das vorhandene FFH-Gebiet im Bereich Ohbeck gequert werden müsste. Durch die für den landwirtschaftlichen Verkehr in Höhe Ziegeleiweg geschaffene Anbindung ist sie für die Erreichbarkeit der Flächen auch nicht erforderlich.

▪Beregnungseinrichtungen und Drainagen

Die Einwenderin fordert, dass die durch die Trasse zerstörten Beregnungseinrichtungen und Drainagen erhalten bzw. wieder hergestellt werden müssen. Hierzu wird auf A.I.5.2. dieses Beschlusses verwiesen.

▪Ausgleichsmaßnahmen A 08 und A 09

Die Ausgleichsmaßnahmen A 08 und A 09 werden in der geplanten Form abgelehnt. Die Ausgleichsmaßnahme A 08 ist im Zuge der geänderten Planung entfallen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A 09 wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter D.III.5. verwiesen.

▪Existenzgefährdung

Die Einwenderin hat in ihren Schreiben vom 26.02.2008 und 16.02.2009 darauf hingewiesen, dass ihr Flurstück 40/1, Flur 1, von der Trasse zerschnitten wird. Dabei handelt es sich um ihre größte zusammenhängende Fläche, die zudem den kürzesten Anfahrtsweg von der Hofstelle hat. Sie hat den Flächenverlust und die Zerschneidung in zwei kleinere Flächen und die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungserschwerisse als existenzielle Bedrohung ihres landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs bezeichnet. Das Flurstück 40/1 hat eine Größe von 150.145 m². Davon werden 17.920 m² (ca. 12 % des Flurstücks) für den Bau der Straße der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer entzogen. Weitere 7.358 m² werden während der Baumaßnahme (Arbeitsstreifen etc.) vorübergehend in Anspruch genommen. Im Erörterungstermin hat die Einwenderin auf Nachfrage des Verhandlungsleiters die schriftlich formulierte Existenzgefährdung nicht näher ausgeführt. Der Anteil des genannten Flurstücks an der insgesamt bewirtschafteten Fläche wurde von ihr mit 20 bis 25 % angegeben. Daher werden auf Dauer lediglich 3 % der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen. Nach allgemeiner Erfahrung können Abtretungsverluste in der Größenordnung unter 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden (BVerwG vom 27.03.1980, BayVBl. 1980, 440).

Hinsichtlich des Flächenzuschnitts sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vom bevorstehenden Flurbereinigungsverfahren für die Einwenderin Verbesserungen zu erwarten. Soweit die Einwenderin durch die Flächenzerschneidungen höhere Bewirtschaftungskosten geltend macht, wird auf die Ausführungen unter C.II.5.4. verwiesen. Ob ein Entschädigungsanspruch für Bewirtschaftungserschwerisse besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

D. III. 8. Private Einwendung 07 vom 01.03.2008

Die Einwendung richtet sich gegen Anschnitt der landwirtschaftlichen Flächen durch die Trasse. Im Einzelnen ausgeführt oder erläutert wurde dies vom Einwender nicht.

Die Inanspruchnahme und der Anschnitt von landwirtschaftlichen Flächen durch die Trasse der Ortsumgehung sind unvermeidlich. Die Planfeststellungsbehörde sieht in dem bevorstehenden Flurbereinigungsverfahren eine deutliche Abmilderung dieses Nachteils.

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

D. III. 9. Private Einwendung 08 vom 10.03.2008 und 12.02.2009

Der Einwender ist als Landwirt betroffen und hat am 10.03.2008 und 12.02.2009 verschiedene Bedenken und Forderungen vorgetragen:

▪Flurbereinigungsverfahren

Das geforderte Flurbereinigungsverfahren wurde beantragt und wird voraussichtlich im Monat November 2009 von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) in Lüneburg eingeleitet werden.

▪Inanspruchnahme von Flächen

Durch den Bau der Ortsumgehung gehen dem Einwender landwirtschaftliche Flächen verloren. Für die durch Zerschneidung von Flächen entstehenden Wertminderungen fordert er eine Entschädigung. Für den entstehenden Flächenverlust fordert er einen Ausgleich in Form von adäquaten Ersatzflächen. Entsprechendes Ersatzland steht der Vorhabenträgerin jedoch nicht zur Verfügung. Durch das anstehende Flurbereinigungsverfahren können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Zerschneidungsschäden minimiert werden.

▪Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen

Der Einwender weist darauf hin, dass er zusammen mit vier weiteren Betrieben aus Kirchweyhe, Emmendorf und Walmstorf eine Arbeits- und Maschinengemeinschaft bildet, in der die anfallenden Arbeiten gemeinsam erledigt werden. Durch das Abschneiden der bisherigen Zufahrt auf die B 4 im Norden von Kirchweyhe entstehen erhebliche Umwege. Es wird eine Querungsmöglichkeit der B 4 in Höhe des Hohenbültenweges oder des Ziegeleiweges gefordert. Durch die Umplanung mit Schaffung einer höhengleichen Kreuzung in Höhe des Ziegeleiweges hat die Vorhabenträgerin dem entsprochen.

▪Anbindung der Wirtschaftswege an die K 22

Der Einwender fordert die Anbindung des Mittelsten Bruchweges und des Hexterbergweges an die Kreisstraße 22, die der Erreichbarkeit der Flächen östlich der Trasse aus Richtung Emmendorf dienen würde. Eine solche Anbindung wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft. Sie ist jedoch kurzfristig nicht realisierbar, da das vorhandene FFH-Gebiet im Bereich Ohbeck gequert werden müsste. Durch die für den landwirtschaftlichen Verkehr in Höhe Ziegeleiweg geschaffene Anbindung ist sie für die Erreichbarkeit der Flächen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

▪Entschädigung für Wirtschafterschwernisse

Der Einwender macht durch die Flächenzerschneidungen und das Abschneiden von Wegeverbindungen höhere Bewirtschaftungskosten geltend und fordert hierfür einen finanziellen Ausgleich. Denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, denen durch die entstehenden Umwege die Rentabilität erheblich beeinträchtigt wird, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach eine Umwegeentschädigung zuerkannt (A.I.4.3). Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.II.5.4. verwiesen. Ob ein Entschädigungsanspruch für Bewirtschafterschwernisse besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

▪Beregnungseinrichtungen und Drainagen

Vom Einwender wird gefordert, dass die durch die Trasse zerstörten Beregnungseinrichtungen und Drainagen erhalten bzw. wieder hergestellt werden müssen und die Funktionsfähigkeit der Anlagen auch während der Bauphase sichergestellt sein muss. Die Planfeststellungsbehörde

* für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen

hat dies durch Nebenbestimmung festgelegt. Hierzu wird auf A.I.5.2. dieses Beschlusses verwiesen.

▪Ausgleichsmaßnahme A 09

Die Ausgleichsmaßnahme wird abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter D.III.5. verwiesen.

▪Regenrückhaltebecken

Die angeregte Verlegung des Regenrückhaltebeckens (Maßnahme G 05) wurde von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

E. Gesamtheitliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat alle privaten und öffentlichen Belange in die Betrachtung eingestellt, gewichtet und abgewogen. Sie hat dabei nicht nur jeden einzelnen privaten und öffentlichen Belang gegen das Interesse an dem Neubau der Ortsumgehung abgewogen, sondern auch eine Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden Belange und Interessen vorgenommen. Auch bei der Gesamtabwägung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange überwiegt das öffentliche Interesse an dem Neubau der Ortsumgehung Kirchweyhe.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg (Postfach 2371, 21313 Lüneburg) erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu richten.

G. Hinweise zur Auslegung des Planes

Die festgestellten Pläne werden für zwei Wochen in der Stadt Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

Rockitt

*für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen